

KNECHTSTEDEN UND DER DEUTSCHE ADEL

I. Quellenverzeichnis :

1. *Handschriften.*

Berlin : Preussische Staatsbibliothek : Hs. Bor. qu. 278 — 4, fol. 1-72^b = Diplomatarium Knechtstedense.

Brüssel : Bibliothèque du roi : Cod. lat. 8564 : Series praepositorum et abbatum Knechtstedennium.

Düsseldorf : Staatsarchiv : Hs. Kn. 1 : das grosse Knechtstedener Kopiar, geschrieben um 1720.

(maj.) = Hs. Kn. 2 : Antiqua specificatio reddituum Abbatiae Knechtstedensis in 4^o (1381).

(min.) = Hs. Kn. 3 : Specificatio Knechtstedischer Güter und Einkünfte in 8^o, geschrieben 1385/89.

Hs. Kn. 4 : Index allinger Brieffschaften, dass freyadliche guth Huckarde betreffend. (= früher Knechtstedener Akten nr. 17).

Obendrein wurden die Repertorien bzw. die Urkunden selbst eingesehen von sämtlichen Stiften und Klöstern Kölns und der Erzdiözese, mit denen Kn. irgendwie in Beziehung stand.

Knechtsteden : Stiftsarchiv :

Kn. A : Catalogus religiosorum von fr. Peter Richartz, in Schmalquart, begonnen 1640/80.

Kn. B : Historia Knechtstadiensis, begonnen 1718 von fr. Arn. Brewer, Abt von Kn. bzw. fr. Anton Hannes.

Kn. C : Pächterbuch der Abtei;

Kn. R. : Religiosi Abbatiae Knechtstedensis ab anno 1636, provisorisch zusammengeheftete Papierblätter in Schmalquart, teilw. zerfressen; veröffentlicht von P. W. Gosses in den « *Analec-ta Praemonstratensia* » Bd. 14 (1938) p. 209-230.

Kn. M : Mortuarium Knechtstedense. Papierhandschrift in Grossfolio 1. Teil : besserer Text der « Fundatio Knechtstedensis » als in ANR 7, 43-52 (Mooren), 2. Teil : eigentliches Mortuarium der Ordensmitglieder, und befreundeter Personen des Priester-Ordens — und Laienstandes.

K ö l n :

1. Erzdiözesanarchiv :

Kn. D : Rentbuch in Grossfolio Schmalformat

Cod. Knechtst. Hs. E₁ : Vita Joannis Dillen von fr. G. Chr. Frohn aus Kn., gest. 1712.

Cod. Knechtst. Hs. E₂ : Sammelband : Beschlüsse von General- und Provinzialkapiteln, teilw. veröff. von Paas in Anal. Praem. Bd. 6 (1930) Bd. 7 (1931).

Kn. U : Knechtstedener Urbar u. a. mit Abschriften der Hs. Kn. 2 & Hs. Kn. 3 in Düsseldorf, von fr. Anton Hannes 1705.

Kn. S : Confraternitas Venerabilis Sacramenti Kn. 1730.

2. Stadtarchiv :

Eingesehen wurden die Originalurkunden der mit Kn. in Beziehung stehenden stadtkölnischen Stifte, einschlägige Schreinskarten und Schreinsbücher, ferner Akten Auswärtiges nr. 143 (Knechtsteden), Deskription des Amtes Hülchrath im 17. Jahrh; sodann einschlägige Urkundenabschriften von Gelenius farragines Bd. 4 & 12, von Alfter Bd. 30.

M ü n c h e n : Bayerische Staatsbibliothek Redinghoven, Sammelband 17 fol. 99^r-110^v.

M ü n s t e r : *Staatsarchiv* : besonders die Originalurkunden von S. Cath. i. Dortmund, in denen Knechtstedener Kanoniker vorkommen. *Paulinusbibliothek* : *Chronicon Knechtstedense*, 18. Jahrh.

KNECHTSTEDEN UND DER DEUTSCHE ADEL *)

Alle Arbeiten über standesgeschichtliche Untersuchungen haben heute auszugehen von der grundlegenden und umfassenden, auf eingehende Einzelforschungen beruhenden Arbeit Alois Schultes «Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter»¹⁾.

Was versteht Alois Schulte unter Adel? Er bezeichnet zunächst als hohen Adel diejenige Gruppe, die von den Freiherrn aufwärts geht, also Freiherrn, Grafen, Land- und Pfalzgrafen, Markgrafen und Herzöge bis zu den Mitgliedern der Fürsten- und Königshäuser. Das Jahr 1180 brachte noch den Begriff des Reichsfürsten im engeren Sinn. «Reichsfürst» ist, wer ein Lehen unmittelbar vom König hat. Damit fielen die Grafen fort. Nur noch die von Anhalt blieben im Reichsfürstenstand. Wohl aber zählten die Grafen nach wie vor zum hohen Adel²⁾. Deshalb hat Alois Schulte Hochadel identifiziert mit Dynasten. Als niedern Adel bezeichnet er die Ministerialen, nämlich die kleinen Barone, die Ritter und Patrizier in den Städten.

Während nun Alois Schultes Interesse vorwiegend den hochadeligen kirchlichen Körperschaften gehörte, haben andere nach ihm auch dem niedern Adel ihre Aufmerksamkeit zugewandt, so z. B. Joh. Ramackers, der sich mit der ständischen Zusammensetzung einzelner Prämonstratenserstifte³⁾ in Nordwestdeutschland

*) Dieser Aufsatz behandelt das I. Kap. der in endgültiger Fassung der philosophischen Fakultät der Universität Köln in Maschinschrift eingereichten Dissertation «Knechtsteden und der deutsche Adel». Viele Änderungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden, da diese Abhandlung schon gesetzt war, ehe der Redaktion der Zeitschrift die Dissertation vorgelegt werden konnte.

1) Erschienen 1912 in Stuttgart in den von U. Stutz herausgegebenen *Kirchenrechtlichen Abhandlungen*, Heft 63 und 64.

2) Die Untersuchung schliesst im wesentlichen ab mit 1500, weil damit die Bedeutung des Adels grossenteils zu Ende ist.

3) *Adelige Prämonstratenserstifte in Westfalen und am Niederrhein*, Bonner Diss. 1929, erschienen in den *Analecta Praemonstratensia*, Bd. 5 (1929) S. 200-238 & 320-343 und Bd. 6 (1930), S. 281-332.

befasste. In seiner Darstellung trifft man nicht selten solche Aeusserungen über die rheinische Prämonstratenserabtei Knechtsteden, die den Eindruck hervorrufen könnten ⁴⁾, als wäre Kn. von den Einflüssen des Adels völlig unberührt und stets rein bürgerlich geblieben. Allein das entspricht in dieser Uneingeschränktheit keineswegs den historischen Gegebenheiten ^{4bis)}. Um aber jenen 5 von Ramackers untersuchten mehr oder weniger exklusiven westfälisch-niederrheinischen Prämonstratenserstiften Kappenberg, Varlar, Scheda, Klarholz, und Hamborn gegenüber genau Knechtstedens Verhältnis zum deutschen Adel herauszustellen, soll die folgenden Untersuchung nicht nur von der ständischen Zusammensetzung des Stiftes Kn. her, sondern auf eine breitere Basis gestellt, einmal der Frage nachgehen, ob Beziehungen Knechtstedens zum Adel bestanden haben und in welcher Art und in welchen Umfang sie im Verlauf seiner Geschichte in die Erscheinung getreten sind. Das dürfte auch zugleich die fruchtbare Methode sein, der weitem standesgeschichtlichen Forschung über Knechtsteden, die ja durch das Fehlen der Originalurkunden des Stiftsarchivs besonders schwierig ist, die rechten Bahnen zu weisen. Zur Zeit, wo Kn. 1130 ⁵⁾ gegründet wurde, gehörte die Landschaft um Knechtsteden herum zur Grafschaft Hülchrath ⁶⁾, die nachtweislich seit 1195 ⁷⁾ im Besitz der Grafen von Sayn ⁸⁾ war. Als diese 1247 mit dem Grafen Heinrich III. von Sayn ausstarben, folgten diesem seine Neffen, die Grafen von Sponheim-Starckenburg ⁹⁾, als Herren der Grafschaft Hülchrath. Einer von ihnen, Graf Gottfried, fand seine Brüder mit Geld ab und

4) Z. B. S. 17 Anm., S. 36, 82 u. ö. in seiner Dissertation, nach der zitiert wird.

4bis) Vgl. z. B. die Aeusserungen des Knechtstedener Kanoniker Herm. Greuen, des Lektors der Theologie in Kn. & späteren Offizials des Archidiakonates Dortmund-Hamm, in dieser Hinsicht; er schreibt 1665 über die 9 Aebte der dunklen Zeit in Kn. zwischen 1321 und 1414: «... et forte etiam *nobiles* more suo uixerunt ignobiliter» (p. 6) und über das unrühmliche Ende des Knechtstedener Priorates im Weiherkloster bei Köln: «... sed an *nobiles* nobilibus male praefuerint, an..., an..., nescio» (p. 7) Brüssel, Bibl. du roi Cod. lat. 8564: *Series praepositorum et abbatum Knechtstedensium*, p. 6sq.

5) Nicht aber 1131, wie Knipping Reg., II, 304 & 345 angibt. S. Anhang I.

6) Nicht zur Grafschaft «Spanheim», wie irrtümlich MADELAINE, *Histoire de Saint Norbert*, 1928 3^{me} édition, Tongerlo, III, 51.

7) S. «comes provinciae» bei Lacomblet, I, 550.

8) Vgl. FAHNE A., *Geschichte der kölnischen, jülichischen & bergischen Geschlechter*, 2 Bd., Köln & Bonn, 1848 & 1853 und besonders MÖLLER WALTER, *Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter im Mittelalter*, Darmstadt 1922 unter Sayn, Bd. I.

9) S. WITTE, *Die älteren Grafen von Spanheim*, 1896, S. 169.

vereinigte in seiner Hand die Grafschaften Saffenberg und Hülchrath mit dem zugeheirateten Heinsbergischen Erbe. Doch schon 1255 kam die Grafschaft Hülchrath mit einer Tochter Adelheid dieses Grafen Gottfried von Sponheim-Starckenburg als ihr Heiratsgut an den Grafen Dietrich VI. senior gen. Myssen, den 2. Sohn des Grafen Dietrich V. von Kleve. So blieb die Grafschaft Hülchrath seit 1255 mit Kleve verbunden, im Besitz der klevischen Sekundogenitur. Erst der äusserst geldbedürftige Dietrich Luf von Kleve (1311-1332), Graf von Hülchrath, verkaufte nach bereits erfolgter Teilveräusserung und Verpfändung Hülchrather Gebietes an benachbarte Herren, den Rest samt dem Recht der Wiederlöse 1314 an den Erzbischof von Köln. Nach Abzahlung der Kaufsumme kam die ganze ehemalige Grafschaft Hülchrath mit Ausnahme von 2 Gebietsteilen im Norden und im Osten, 1323 an Kurköln, das sie als « Amt » Hülchrath in die erzstiftische Aemterverfassung eingliederte.

Damals gehörte Knechtsteden zum Kirchspiel Nievenheim¹⁰⁾ und zum Dingstuhl wie zum Amte Hülchrath¹¹⁾. Dieses blieb fortan das für Knechtsteden zuständige kurkölnische Amt.

Bei der Gründung eines Ordens oder Stiftes ist es oft von weittragender Bedeutung, wer der Gründer oder Stifter einer solchen Korporation gewesen ist. Wie bei Kappenberg und Varlar der deutsche Hochadel die Stifter stellte so auch bei Knechtsteden. Während dort das alte vornehme Geschlecht der Grafen von Kappenberg unter dem persönlichen Einfluss des Ordensstifters St. Norbert, eines geborenen Edelherren von Gennep, jenen Stiftungen seinen Geist einhauchte, war es hier in Knechtsteden das hochadelige Geschlecht der Grafen von Sponheim¹²⁾. Der als Domdechant^{12bis)} und nachmals 1137 als Erzbischof von Köln^{12ter)} bekannte Graf Hugo von Sponheim¹³⁾, ein Sohn^{13bis)}

10) Vgl. v. AUBIN, *a. a. O.*, S. 2 ff.

11) Vgl. im Historischen Archiv der Stadt Köln : Auswärtiges nr. 143 : *Deskription des Amtes Hülchrath und zugehörige Steuerakten* (17. Jahrh.) verglichen mit FABRICIUS W., *Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz*, Erläuterungen, Bd. V.

12) Vgl. WITTE, *Die älteren Grafen von Spanheim*, 1896, S. 169 und H. GROTE, *Stammtafeln*, (1877), p. 142 nr. 104.

12bis) 1127-1137 und zugleich Propst des Marienstiftes in Aachen.

12ter) 1137 Juni 6-Juli 1.

13) Wie E. PODLECH II 193 ohne jede Begründung schreiben kann : « ... der Kölner Domdechant Hugo von Sponheim — oder wahrscheinlicher von Hochstaden » (?) ist einfach unverständlich.

13bis) Moorens Skepsis : ANR 7, 43 (1859) besteht heute nicht mehr zurecht !

des Grafen Stephan von Sponheim bei Kreuznach, stellte 1130¹⁴⁾ vor dem Erzbischof Friedrich II. von Köln ein im Dekanat Neuss, seinem Archidiakonalsprengel, gelegenes «patrimonium, suum videlicet curtim Knechtstede»¹⁵⁾ für die Stiftsgründung zur Verfügung. Dieses Grafengeschlecht von Sponheim, das an Knechtstedens Wiege gestanden hat, hatte schon zwei Menschenalter vorher in Graf Hartwig von Spanheim, dem Sohn des Grafen Siegfried von Sponheim und der Richarda, der Erbgräfin von Lavant¹⁶⁾, der deutschen Kirche einen EB. von Magdeburg (1079-1102) geschenkt, der wiederum verwandt war mit dem fast gleichzeitigen kölnen EB. Graf Hermann III. dem Reichen v. Hochstaden (1089-1099)¹⁷⁾, dem Vatersbruder des Grafen Gerhard II. von Hochstaden, des ersten knechtstedener Vogtes von 1134; und dieser war seinerseits schon vorher nicht nur der Vogt der Reichsabtei Prüm sondern auch der Stifter der Prämonstratenserkirche zu Hamborn geworden wie es der Sponheimer^{17bis)} für Knechtsteden war. So stehen diese beiden miteinander verwandten Grafengeschlechter von Sponheim und von Hochstaden wohl auch nicht zufällig beide an den Anfängen des Prämonstratenserstiftes Kn. einträchtig vereint! Noch zwei hochadelige Persönlichkeiten sind an dieser Stelle zu nennen, die mit liebender Fürsorge an Knechtstedens Wiege gestanden haben. Der eine ist der kölnen

14) Nicht aber 1131, wie KNIPPING, *Regesten*, II, nr. 304 & 345 angibt; auch nicht am 25. Mai, wie EHLEN, *Knechtsteden*, S. 23, gestützt auf den Grefradensis, (*Fundatio Knechtstedensis*, veröffentlicht in ANR 7, 43 ff. von Mooren), schreibt. Diese Quelle ist in diesem Punkte nicht zuverlässig, da sie besonders viele Datumsfehler aufweist! Vgl. z. B. *a. a. O.*, S. 45, wo der Tod des 1. Propstes von Kn., Heriberts, angegeben wird mit 1150 VIII. Kal. Junii (richtig und in Uebereinstimmung mit dem grossen Knechtstedener Mortuar p. 71 s. d.!), während *a. a. O.*, S. 46 dafür der 1. (Kal.) Juni steht. Hier ist ganz offenbar das VIII. vor Kal. übersehen worden. Wenn wir aber im Grefr. *a. a. O.*, S. 43 das gleiche Datum, 25. Mai, als Gründungsdatum wiederfinden, werden wir ebenso leicht einen Fehler annehmen können und diesen 25. Mai als eine Verwechslung mit dem Todesdatum Heriberts ansehen, zumal auch die ausführlichere und weit zuverlässigere Fassung der Fund. Knechtst. zu Anfang des Kn. M p. 1 und auch Hugo, *Annales* II Sp. 5 dieses als Gründungsdatum nicht kennen. Im übrigen vgl. hierzu Anhang I : Knechtstedener Chronologie.

15) Kn. UB. S. 1 nr. 1 bzw. Lac. UB. I 211 nr. 319.

16) S. JOHANN SCHAEFERS, *Personal- & Amtsdaten der Magdeburger EBB.* (968-1503), S. 25.

17) Vgl. WILH. PELSTER, *Stand & Herkunft der Bischöfe der kölnen Kirchenprovinz im MA.*, Weimar 1909, S. 8 f.

17bis) Er machte auch Stiftungen in Aachen (Marienstift) und Köln (St. Gereon).

EB. Friedrich I. ehemaliger Edelherre v. Schwarzenberg¹⁸⁾ (1100-1131). Nach Hugo, *Annales* II Sp. 5 f. war er es, der sich für die Gründung Knechtstedens vom Generalabt Hugo von Prémontré den ersten Knechtstедener Propst Heribert erbat und ihn mit seinem Domdechanten Hugo von Sponheim in seinen neuen Wirkungskreis einführte. Er erteilte auch die Erlaubnis zum Bau des ersten Kirchleins in Knechtsteden, der s. G. Magdalenenkapelle¹⁹⁾.

Noch ein anderer Kölner Erzbischof hochadeligen Geblüts gehört zu den geistigen Vätern Knechtstedens in seinen Gründungsjahren, EB. Bruno II. Graf^{19bis)} von Berg (1131-1137)^{19ter)}. Er war nicht damit zufrieden, dass Kn. nur rein äusserlich schon bestand, er wollte ihm auch schon gleich am Anfang die Voraussetzungen für eine möglichst ungehemmte Lebensentfaltung sichern. Deshalb gab er Kn. schon 1134 kostbare Privilegien und Exemptionen²⁰⁾ : nämlich die Befreiung von allen « Pflichtleistungen gegenüber dem Bischof wie dem Chorbischof, sowie Befreiung vom Synodalzwang ». Knechtsteden sollte nur ihm persönlich und seinen Nachfolgern unterstehen, sonst niemandem. Ferner machte er Knechtsteden von vornherein zur Pfarrkirche für alle, die zu Kn. gehörige Rottländereien in Besitz hätten, und dieser Neubruchzehnte in der Gegend von Kn. sollte stets der Knechtstедener Kirche zufallen. Diese Urkunde von 1134 ist die Magna Charta der Freiheiten Knechtstedens, die erst einmal gegeben sein musste, um spätere Bestätigungen sowohl der Kölner EBB.²¹⁾ wie auch weltlicher Fürsten²²⁾ zu finden. Wie gross diese Freiheiten waren,

18) MG. SS. 16, 703 (*Annales Rodesses*) aus Pelster S. 9 A 3. Die Herkunft Friedrichs aus dem Grafengeschlecht von Friaul, die Madelaine I p. 18 noch unbedenklich der Ansicht des *Chron. Albrici* in MG. SS. 23, 826 nachschreibt, ist gegenüber KNIPPING, *Reg.* II nr. 1, 6, 16 unhaltbar; auch ist a. a. O. die Bezeichnung « prince-évêque » statt archévêque unrichtig.

19) UB. I nr. 1.

19bis) Vgl. ALB. LAUSCHER, *Erzbischof Bruno II v. Köln* (1132-1137). Diss. Münster, 1902, p. 66 f.

19ter) H. GROTE, *Stammtafeln* (1877) p. 164 f. nr. 121; W. LEVISON in *Geschichte des Rheinlandes* hrsg. v. d. Gesellsch. f. rhein. Geschiktsk., Bonn 1922, Bd. I, p. 124.

20) a. a. O.

21) Wie z. B. seines Neffen, des EB. Friedrich II. Grafen v. Berg, 1158 in der Urkunde Lac. I. 333 von 1158 mit wörtlicher Wiederholung der wichtigsten Stellen!

22) Das kaiserliche Schutzprivileg von 1155 vgl. Lac. UB. I 384 bestätigt Kn. u. a. wieder um die Freiheit vom Rottzehnten und die freie Vogtswahl, alles Vorrechte, die erstmalig grundgelegt hatte eben jener EB. Bruno II. Graf v. Berg, nicht nur seinem

lässt sich wohl am besten durch die Tatsache beleuchten, dass auf ihrer Grundlage, freilich unter noch günstigeren Verhältnissen der Abt von Steinfeld im Lauf der Zeit seine archidiakonalen Rechte herzuleiten wusste ²³).

Doch mit den Gründungsjahren Knechtstedens sind seine Beziehungen zum deutschen Hochadel noch keineswegs erschöpft, vielmehr erst eingeleitet und grundgelegt. In Knechtstedens weiterer Entwicklung begegnen wir ihnen immer wieder.

Da ist zunächst die Vermehrung des Knechtstedener Besitzes durch Schenkung von Liegenschaften zu erwähnen.

Das erste dieser vornehmen Geschlechter, das so in ein engeres Verhältnis zu Kn. trat, war das der Grafen von Berg ^{23bis}), welches in den ersten hundert Jahren Knechtstedener Geschichte vier seiner Angehörigen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln brachte, die nachweislich fast alle Freunde Knechtstedens gewesen sind. Denn nachdem bereits der erste von ihnen, EB. Bruno II. Graf von Berg ²⁴) (1131-1137), wie bereits ausgeführt ²⁵), schon gleich bei der Gründung Knechtstedens sich als einen seiner grössten Wohltäter bewiesen hatte, folgte ihm auf dieser Bahn ²⁶) sein Neffe EB. Friedrich II. Graf von Berg (1156-1158) und schenkte Kn. ²⁷) 1158 fast 3 mansi Ackerland zu Rheinkassel, die Ludolf von Dyck ²⁸) von ihm bisher als Lehen gehabt und ihm zurückgegeben hatte. Das war für Kn. ein sehr willkommener Zuwachs. Durfte es doch dieses Land mit seinem dortigen Hof vereinen, den

hochherzigen Domdechanten Hugo v. Sponheim zuliebe, sondern, wie Hugo, *Annales* II Sp. 7 berichtet, aus seiner grossen Liebe und Hochachtung für den ersten Knechtstedener Propst Heribert; hatte er doch nach seiner Wahl zum Kölner EB. sich nach Kn. zurückgezogen und « *divinae voluntatis palpaturus quasi oraculum mira ex ore Heriberti excepit et vitae documenta et exempla virtutum : hinc amicitiae et honoris incentiva Bruno sumpserat quae passim probavit effectu multiplici. a. a. O. Sp. 7.*

23) S. PAAS, *Savigny-Zeitschrift* Bd. 48 (1928), *Kanonistische Abtlg.* Bd. 17 S. 364.

23bis) Vgl. LEVISON, *a. a. O.*, p. 124.

24) Vgl. zu diesem Abschnitt PELSTER, S. 9-13 & MÖLLER, III, Tafel 85/6.

25) S. S. 7 f.

26) S. Lac. UB. I 393 in der Verleihungsurkunde wörtlich : « ...sequentes igitur vestigia... Brunonis patrum nostri ».

27) Lac. UB. *a. a. O.*

28) Dass auch dieser selbst wohl an der Schenkung Anteil hatte, scheint, obwohl der Urkundentext darüber schweigt, die Schenkung eines Nachfahren dieses Ludolf, des Freiherrn Konrad v. Dyck, des Bruders des Lütticher Archidiacons Heinrich von Dyck (1228), von 1227/8 bei Lac. UB. II 151 nahezulegen; s. im 2. Hauptteil S.

ihm der Aachener Propst Albert²⁹⁾ schon früher geschenkt hatte³⁰⁾. Ueber die Wohltätigkeit des letzten der genannten vier EBB. aus dem Hause Berg, Engelberts I. Grafen von Berg, des Neffen EB. Adolfs I von Altena, werden weiter unten³¹⁾ glänzende Beweise gegeben werden.

Auch ein Angehöriger der Nebenlinie dieser Grafen von Berg, d. h. der Grafen von Altena, die von Graf Everhard von Altena, dem Bruder Graf Friedrichs II. von Berg, abstammen, zeichnet sich durch eine edle Schenkfreudigkeit gegenüber Kn. aus, nämlich der Sohn jenes Everhard, und Oheim Engelberts I. von Berg, EB. Adolf I. Graf von Altena. Es handelt sich um die später noch oft zu nennenden Ländereien bei der Knechtstedener Kirche in der Nähe des s. g. Monticulus. Diese hatte nämlich eine vornehme Frau Thidadris und ein Ritter Adolphus de Elnere zu Lehen gehabt vom Edelherrn Dietrich von Milendonk, der sie seinerseits wieder zu Lehen trug vom Kölner EB., der sie jetzt 1195 nach Heimfall geschenkeise Kn. vermachte³²⁾.

Sehr enge und besonders geschätzte besitzvermehrnde Beziehungen erwuchsen dann dem aufstrebenden Stift Kn. aus den s. g. Patronatsverleihungen seitens des Hochadels. Damit begann anscheinend³³⁾ jenes hochadelige Geschlecht, das in Kn. die Vog-

29 Der doppelte Irrtum A. BOHLENS, *Knechtsteden, Geschichte eines alten Klosters*, Kn. 1921, S. 21 f., als wäre Propst Albert als Prämonstratenser in Kn. eingetreten und sogar Abt v. Kn. geworden, obwohl keines von beiden richtig ist, hat anscheinend Schule gemacht & erscheint auch noch in der 4. inhaltlich unveränderten Aufl. 1932 von P. BÜFFEL, S. 24 f. und teilweise auch bei K. SCHMIEDER, *Die Wallfahrtskirche von Knechtsteden*, Kn. 1933, der S. 9 gleichfalls irrigerweise den Eintritt des Propstes Albert wiederholt. Ob Bohlen *Hugo Annales* II Sp. 8 selbst eingesehen hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber unterstützt Hugos Fassung mindestens jenen Irrtum, als ob Propst Albert in Kn. eingetreten wäre, obwohl das «receptui consulens Knechtstedenium petit» nicht notwendig von seinen Eintritt als Ordensmann verstanden zu werden braucht. Der Anklang gewisser Wendungen an die Fund. Knechtstedenis macht es wahrscheinlich, dass er bei der Abfassung deren viel klareren Wortlaut bzw. den ihrer Vorlage vor sich hatte: *ad hunc locum divina inspiratione raptus, tanto affectu Deum amavit, ut... erogaret* (ANR 7, 45). — HUGO, *Divina tactus inspiratione receptui consulens Knechtstedenium petiit...* (*Annales* II Sp. 8).

30) S. Lac. UB. I 386 & 384.

31) Vgl. S. 13.

32) Wahrscheinlich auch nicht ohne Zutun des einen oder anderen der Unterlehensträger!

33) Die Priorität dieser hochstadenschen Vergabungen muss noch in der Schwebe bleiben, weil die Uebertragung des Patronates von Lobberich seitens der Gräfin Alveradis von Molbach an Kn. nicht mehr genau fixierbar ist.

teigewalt ausübte, die Grafen von Hochstaden. Freilich war das alte eigentliche Geschlecht von Hochstaden³⁴⁾ mit dem ersten Knechtstedener Vogt Gerhard II. von H. erloschen, und seine Erbtöchter Adelheid brachte um 1149 ihrem Gatten, Graf Otto von Ahre, dem zweiten Sohn des Grafen Dietrich I. (1105-1126) von Are und einer Gräfin von Sponheim, als Heiratsgut die Grafschaft Hochstaden nebst Wickerode ein. Ihr ältester Sohn Theoderich III. bzw. I. (1157-1194) ist der Gründer der Linie Are-Hochstaden und residierte wohl meist auf Burg Hochstaden³⁵⁾, wie auch dessen ältester Sohn Graf Lothar I. (1195-1214) es mit Vorliebe tut. Dieser nun überträgt³⁶⁾ mit Zustimmung seiner Gattin Mechtild, Tochter des Grafen Gottfried I. von Vianden, und seiner beiden Söhne Lothar (II.) und Konrad. Kn. 1210³⁷⁾ das Patronat von Frimmersdorf und 1212 das von Rommerskirchen. Ob, wie Ehlen³⁸⁾ wenig kritisch glaubt, die Angabe Hugos³⁹⁾ richtig ist, der über den persönlichen Freund des ersten Knechtstedener Propstes⁴⁰⁾ Heribert, EB. Bruno II. von Köln, schreibt : « ad fratrum sustentationem contulit parochiam de Friemersdorff », muss äusserst zweifelhaft bleiben; denn ganz abgesehen davon, dass Hugo mancherlei Ungenauigkeiten und Irrtümer bietet⁴¹⁾, findet sich weder in der Grefrather⁴²⁾ noch in der reichhaltigern und zuverlässigern Knechtstedener⁴³⁾ « Fundatio Knechtstedensis », noch auch in den Hauptquellen : der Historia

34) Vgl. MÖLLER, *a. a. O.*, Bd. I Tafel Hochstaden.

35) Deshalb ob geradezu als comes de Hostade bezeichnet. s. Kn. UB. p. 10 nr. 11.

36) Kn. UB. S. 17 nr. 17 & S. 18 nr. 18.

37) Genau 1209 Dez. 25 - 1210 Dez. 24, weil damals in Kölner Diözesanverband noch bis 1221 incl. schon mit dem Weihnachtsfest das Jahr begann. S. GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung*, Hannover 1935, 7. Aufl. p. 12; s. Anhang I; Knechtstedener Chronologie.

38) EHLEN, *Knechtsteden*, S. 24 & 35.

39) HUGO, *Annales*, II Sp. 7.

40) Den grossen Unterschied zwischen Prior, Propst und Abt sollte man auch in volkstümlichen Darstellungen nicht verwischen, wie es in einigen kleineren Arbeiten über Kn. geschieht, die die ersten Pröpste v. Kn. als Prioren oder gar als Aebte bezeichnen, z. B. A. BOHLEN, S. 16 (Prior), S. 18. 19. 20 (Abt), entsprechend BOHLEN-BÜFFEL, S. 19. 22. 24. 25 & K. SCHMIEDER, S. 5 & 8 (Abt).

41) S. EHLEN, *Knechtsteden*, S. 52 A 58 A 61 A u. ö., z. B. Hugo Sp. 7 : EB. Bruno II irrig als « Altenus » bezeichnet; Sp. 8 ungenaue Daten, s. Anhang I.

42) ANR 7, 44 (Mooren).

43) = Kn. M. p. 1 sq.

Knechtstedensis ⁴⁴⁾, und im grossen Knechtstедener Kopiar ⁴⁵⁾ auch nur eine Spur davon. Die Uebertragungsurkunde von 1210 will offenbar die erstmalige Uebertragung des Patronates von Frimmersdorf an Kn. vollziehen; jene fragliche Früherwerbung aber hätte geschehen sein müssen zwischen 1134 und 1137. Doch selbst in den recht ergiebigen Güterlisten der beiden Urkunden von 1155 für Kn. ist Frimmersdorf nicht genannt wie man doch bei obiger Annahme erwarten sollte, sondern erst in der Papsturkunde von 1234 ⁴⁶⁾. Vollends ein weiterer Gesichtspunkt macht m. E. eine frühere Erwerbung des Patronats von Frimmersdorf äusserst unwahrscheinlich, ja selbst fast undenkbar: das ist das Schweigen darüber in dem schon bald ausgebrochenen Patronatsstreit! Das hätte sich die Knechtstедener Partei wohl nicht entgehen lassen, darauf hinzuweisen, das schon fast 100 Jahre vorher Kn. dies Patronat besessen habe. Auch wäre gar kein Grund auffindbar, warum man bei einer etwa früheren Erwerbung und späteren Wiederveräusserung diese geflissentlich hätte verheimlichen wollen, wo etwa 100 Jahre später in dem analogen Fall der Veräusserung des Patronats von Rommerskirchen infolge der schrecklichen Rheinüberschwemmung von 1324, die Knechtstедener Chronisten gerade deshalb noch dem Abte Johannes I. keine Schmeicheleien ⁴⁷⁾ nachsagen. Das «vendidit et abalienavit ab ecclesia nostra» ⁴⁸⁾ wird auch nicht durch die geringste Entschuldigung gemildert, obwohl man sie leicht geben konnte. So muss wohl jene Patronatsübertragung schon zu Heriberts Zeiten fort-fallen.

Noch ein anderes hochadeliges Geschlecht ist durch die Patronatsverleihung gerade von Rommerskirchen mit Knechtsteden in nächste Beziehung getreten, die Grafen von Berg. Wie schon Lac. UB. II 41 A richtig vermutet, muss das Patronat über Rommers-

44) = Kn. B. (geschrieben 1718 von Abt Arnold Brewer bzw. in seinem Auftrag von fr. Anton Hannes, der auch den Knechtstedensis U, 1705 aus Hs. Kn. 2 & 3, (14. Jahrh.) i. Perg. S. EHLEN S. 18, Nr. 15a & 15b, geschrieben hatte, und fortgeführt von späteren, wie Abt Leonh. Jansen (1728-1754) u.a.

45) Hs. Kn. 1 im Staatsarchiv in Düsseldorf.

46) Vgl. Kn. UB. 31 f. nr. 37.

47) Z. B. «fuit hic improbus dissipator plurium iurium et bonorum» so in der Series Praepositorum et Abbatum Knechtstedensium copia a R. P. Hermann Greuen Prof. et Lectore ibidem (1665) im Cod. Lat. 8564-81 an 2. Stelle p. 5 in der Königlichen Bibliothek in Brüssel.

48) S. Grefr. Fund. Knechtsted. = ANR 7, 47; ebenso im Kn. M p. 5, Kn. B. p. 56.

kirchen nämlich abweerselnd bei den Grafen von Hochstaden und den von Berg gestanden haben. Vor ihrem Aufbruch zum Kreuzzug schenkten auch ihrerseits Graf Adolf von Berg und sein Bruder EB. Engelbert von Berg 1217/18⁴⁹⁾ das ihnen wohl halb zustehende Patronat über Rommerskirchen. Das war also erst jetzt vollständig in Knechtstedens Besitz.

Fast gleichzeitig mit den Patronatsverleihungen von Frimmersdorf (1210) und Rommerskirchen (1210 und 1217/18) durch die Grafen von Hochstaden und von Berg ging die von Lobberich durch die Grafen von Molbach an Knechtsteden. Schon unter Propst Hermann war Knechtsteden mit jenem Grafenhaus einmal in Verbindung gekommen. Denn Propst Hermann steht in der Zeugenliste jener nicht verwirklichten Stiftungsurkunde⁵⁰⁾ einer Kanonikerniederlassung in Grefrath durch die Gräfin Aleidis, die Witwe des im gleichen Jahre 1177 verstorbenen Grafen Albert von Molbach. So ist es leicht begreiflich, wenn ihre schon 1177 mithandelnde Tochter, die Gräfin Alveradis von Molbach, später um 1218 herum Knechtsteden das Patronat über Lobberich verleiht. Freilich hatte die Gräfin damit ihre Befugnis überschritten; denn dieses Patronat samt dem halben Zehnten ebendort besass sie von ihren Eltern her in Erbpacht vom Prämonstratenserstift in Halem. Diese aber erlosch ohne weiteres, wo sie ihrem^{50bis)} Gatten Graf Wilhelm II. v. Jülich und auch ihrem zweiten Gemahl Graf Otto v. Wickerode keine Nachkommenschaft geschenkt hatte. Unter diesen Umständen fiel Patronat und halber Zehnte in Lobberich frei und ohne Verpflichtung wieder zurück an die Kirche von Halem⁵¹⁾. Doch aus Achtung vor der Gräfin, die dieses Stift bescheiden um Bestätigung ihrer Vergabung an Kn. gebeten hatte, und aus Liebe zur Kirche von Kn., hatte schliesslich der Propst Lupertus von Halem diese Patronatsverleihung und die Schenkung des halben Zehnten in Lobberich Kn. bestätigt, aber mit den gleichen Pflichten und Rechten wie die Gräfin Alveradis sie besessen hatte. Es scheint, dass zu diesem gütigen Ausgleich der Rechte auch der an erster Stelle in der Zeugenliste der Urkunde genannte Graf Lothar (II.) v. Hochstaden (1210-1237), wohl Knechtstedens Vogt und grosser Wohltäter ein gewichtiges Wort mitgesprochen hatte. Doch zu einem späteren Zeitpunkt suchte Propst Lupertus

49) Kn. UB. S. 19 f. Nr. 20.

50) *a. a. O.* S. 7 Nr. 7.

51) Kn. UB. S. 22 f. nr. 25.

in einer undatierten, jedenfalls späteren Urkunde ⁵²⁾ ausser jenen von Halem noch mehr Forderungen an Kn. zu stellen. Er verlangte in der früheren Urkunde von 1220/21 beanspruchten jährlichen Leistungen Knechtstedens jetzt noch obendrein eine Kurmede von 18 sol., die beim Tod eines jedesmal zu bestimmenden Kanonikers von Kn. zu zahlen wäre, und gleichfalls Nachtlager für ihn und 5 berittene Gefolgsleute « bei den Brüdern des Abtes von Kn. in Grefrath » ⁵³⁾, falls er dorthin käme.

Etwa um die gleiche Zeit wie die Erwerbung des Patronats von Lobberich wird auch die des Patronats von Grefrath fallen. Nähere Urkunden darüber liegen nicht mehr vor. Doch führt von der Urkunde von 1177 Mai 24 ⁵⁴⁾ die begründete Vermutung zu dem Schluss, dass vielleicht schon Aleid, jedenfalls aber Alveradis von Molbach, die grosse Wohltäterin Knechtstedens, nach dem missglückten Plan einer Grefrather Stiftsgründung, Knechtsteden das Patronat in Grefrath übertragen habe, zumal damals schon der Knechtstedener Propst Hermann in der Zeugenliste erscheint. Jene Urkunde ist also der terminus a quo, und die undatierte 2. Urkunde des Propstes Lupert von Halem im Lobbericher Patronatsstreit, die etwa in das Jahr 1244/45 fallen muss ⁵⁵⁾, bildet den terminus ad quem jener Uebertragung ⁵⁶⁾.

Aber nicht nur als Wohltäter treten die Mitglieder hochadeliger Familien zu Knechtsteden in Beziehung. Es kommen auch rgelrechte Verträge mit ihnen zustande, wo Knechtsteden gegen reales Entgelt, meist finanzieller Art der Besitznachfolger einzelner Hochadeliger geworden ist. Schon Theoderich I. v. Are-Hochstaden (1157-1194), dessen Mutter Adelheid ⁵⁷⁾ die Tochter des ersten Knechtstedener Vogts Gerhards II. v. Hochstaden war, verkaufte Kn. ⁵⁸⁾ bereits unter EB. Philipp v. Heinsberg (1168-1191) unter Zustimmung seines Sohnes Lothar I. ein Allod in Ekkinheim, das er selbst von Graf Bartolf v. Nuenburg seinerzeit gekauft hatte. Obwohl EB. Philipp diesen Akt durch seine Gegenwart und Auto-

52) Kn. UB. S. 23 f. nr. 26.

53) Wahrscheinlich die frühesten Anzeichen vom Besitz des Knechtstedener Patronats in Grefrath.

54) Kn. UB. S. 7 Nr. 7.

55) *a. a. O.* S. 36 Nr. 45.

56) Vgl. S. 16 A 3. Wenn in jener Urkunde von den Brüdern des Abtes von Knechtsteden in Grefrath gesprochen wird, können wohl nur Kanoniker aus Knechtsteden als Pfarrer und Kapläne im dortigen Pfarrhaus gemeint sein.

57) Vgl. MöLLER Bd. I Tafel Hochstaden.

58) S. Kn. UB. S. 10 nr. 11.

rität bestätigt hatte, tut Knechtstedens Freund und Wohltäter EB. Adolf I. Graf v. Altena 1195 noch eines gleiches, um ja Kn. im Besitz seiner Rechte und Güter zu erhalten⁵⁹⁾.

Auch die im MA. sehr häufige Besitzveräußerung in der Form der Verpfändung kommt zwischen Kn. und einzelnen Mitgliedern des Hochadels vor. Hier sind wieder zu nennen die Grafen von Are-Hochstaden. Schon Lothar I. von Are-Hochstaden (1195-1214) und seine Gattin Mechtild, die bekannten Wohltäter Knechtstedens durch die Patronatsverleihungen von Frimmersdorf⁶⁰⁾ und Rommerskirchen⁶¹⁾ 1210 und 1212 müssen wohl irgendwie in Not geraten sein, dass sie von Knechtsteden 100 Mark leihen mussten. Und so verpfändeten sie 1214 an die Abtei ihren Hof bei Wevelinghoven mit einigem Zubehör und geben Knechtsteden für den Bezug der Zinsen seines Darlehens aus den Hofeseinkünften jede erwünschte Sicherheit⁶²⁾.

Die verschiedenartigen Beziehungen zwischen dem Hochadel und Knechtsteden haben den Stiftsbesitz vermehrt, mehr noch, sie haben auch Knechtstedens rechtliche Stellung begründet.

Schon früh nachgesucht, weil hochgeschätzt, waren die kaiserlichen Schutzprivilegien. Knechtstedens rühriger Gönner und Freund Albert, Propst des Aachener Münsters (1155-1158) und Domdechant in Köln (1152-1156) hatte in Begleitung seines Herrn, des EB. Arnold II. v. Köln, Kaiser Barbarossa 1154 auf seinem Römerzug begleitet. Ihm wird es Kn. wohl auch in erster Linie zu danken haben, dass jener EB., Erzkanzler des römischen Reiches für Italien, dort bei Friedrich I. für Knechtsteden eintrat und ihr als 1. Intervenient den grossen kaiserlichen Bestätigungs- und Schutzbrief von 1155 erwirkte⁶³⁾, worin der Kaiser die grundlegenden Privilegien Knechtstedens

59) Vgl. Kn. UB. S. 10 nr. 11 Einleitung.

60) Vgl. S. 11 f.

61) S. ebendort.

62) Vgl. Kn. UB. S. 18 f. nr. 18.

63) S. Lac. I 265 f. nr. 384. Nach SIMONSFELD, I, 355 trennte sich Papst Hadrian IV. vom Kaiser Barbarossa, nachdem er ihm nach der Krönung ein Ehrengelicht gegeben hatte, bei Tibur, einige Tage nach Peter und Paul, also in den ersten Tagen des Juli. Um diese Zeit muss EB. Arnold beim Kaiser laut Ortszeile diese Kaiserurkunde für Kn. erlangt haben, wo auch der Papst noch anwesend war; dieser musste ja von ihrem Inhalt Kunde und vielleicht eine Abschrift bekommen haben, wenigstens was die Güterliste betraf, weil EB. Arnold wohl auf Verwenden des anwesenden Propstes Albert auch vom Papst am 7./7. im Gebiet von Tusculum (nicht «in Rom», wie, EHLEN, UB. S. 3 nr. 2 im Regest angibt!) ein ähnlich lautendes Schutz- und Bestätigungsprivileg für Kn. erlangte.

von 1134 zu kaiserlichen erhob und unter namentlicher Aufzählung den rechtmässigen gegenwärtigen Güterbesitz und auch den künftigen anerkannte und guthiess ⁶⁴⁾. Auch später in der 1. Hälfte des 13. Jahrh. nach den ärgsten Stürmen des Patronatsstreites wegen Rommerskirchen und Frimmersdorf beeilte sich Kn. 1232, obwohl ihm nicht mehr so einflussreiche Freunde wie 1155 zur Verfügung standen, durch seinen nach Italien geschickten Prior Gilbert, von Kaiser Friedrich II. den kaiserlichen Schutzbrief seines Grossvaters Friedrich Barbarossa erneuern und bestätigen zu lassen ⁶⁵⁾.

Neben dem Kaiser suchte Kn. auch von den Territorialherren Privilegien zu erwerben. Das erste dieser hochadeligen Geschlechter, die derartige Beziehungen mit Kn. verbanden, waren die Grafen von Jülich ^{65bis)}. 1234/5 begab sich Abt Gottschalk II. von Kn. mit den beiden Knechtstedenern, dem Prior von Ellen und dem vom Weiherkloster bei Köln und noch einigen Brüdern zu Graf Wilhelm IV. v. Jülich, dessen Vater Wilhelm III. v. Jülich 1219 auf dem Kreuzzug in Aegypten gestorben war und dessen Mutter eine Tochter des Herzogs v. Limburg war. Der Graf, in dessen Gebiet einige Knechtstedener Besitzungen lagen, z. B. Horrem und Dormagen, eine jülichsche Enklave im Erztift Köln, verlieh ihnen das Privileg ⁶⁶⁾, in seinem Gebiet liegende Kn. gehörige Wälder zu roden, ohne an ihn den Rottzins zahlen zu müssen. Dies Privileg war Kn. so kostbar, dass Abt Heinrich I. v. Kn. im Dez. 1256 ⁶⁷⁾ persönlich mit mehreren Brüdern auch zu Graf Wilhelms IV. Bruder Walram ging, der seit 1231 als Mitregent, aber einmal 1258 als Herr von Bergheim erscheint, um sich jenes Privileg über die Rodungsfreiheit und die Novalzehntenexemption gegen religiöse Verpflichtungen ⁶⁸⁾ auch von ihm bestätigen zu lassen. Auch Wilhelms IV. Enkel, der Sohn Gerhards und Isabellas, Markgraf Wilhelm V. v. Jülich, verlich auf Ansuchen dem aus einem jülichischen Adelsgeschlecht stammenden Knechtstedener Abt Konrad v. Hasselt wie sein Grossvater ein sehr dankenswertes Privileg. Kn. besass nämlich im Feld von Barrenstein auf jülicher

64) Zur Kritik dieser Urkunde vgl. Anhang II. Die Knechtstedener Güterliste im ersten Jahrh. Knechtstedener Geschichte.

65) Kn. UB. S. 29 nr. 35.

65bis) H. GROTE, *Stammtafeln*, p. 166, nr. 122.

66) S. Kn. UB. S. 31 nr. 36.

67) Kn. UB. S. 42 f. nr. 57.

68) S. vorher S. 26.

Gebiet 11 Morgen Land. Gegen ein Jahrgedächtnis für sich, das schon gleich noch zu seinen Lebzeiten begonnen und jährlich 4 mal in Kn. für das Heil seiner Seele zu halten sei ⁶⁹⁾, befreit der Markgraf ⁷⁰⁾ 1347 Nov. 27 jene 11 Morgen Land von allen ihnen anhaftenden Lasten.

Weiter noch ging die rechtliche Konsolidierung des Stiftes Knechtsteden durch den Hochadel in der Bestätigung alter und in der Verleihung neuer Rechte.

Zum Hochadel gehörte auch das Kölner Domkapitel, des ja im ganzen Mittelalter fast nur Mitgliedern des hohen Adels offenstand ⁷¹⁾. Jenes besass nun reiche Besitzungen bei Worringen. Da entstand zu Anfang des 14. Jahrh. ein Streit zwischen Kn. und dem Domkapitel wegen einiger Wälder nahe bei Delhoven gen. Welkerode. Nachdem die Schöffen und der Vertreter des Domkapitels in Worringen jährlich Einsprache erhoben hatten gegen die Beschwerne und Nachteile seitens Knechtsteden, wird 1329 März 19 ein Schiedsgericht mit Endgültigkeitscharakter berufen. Dieses lässt durch neue Grenzsteine genau die Grenzen abstecken und zwingt dann das Domkapitel von allen fernern Klagen ⁷²⁾ dieser Art gegen Kn. abzustehen. In ähnliche Rechtsstreitbeziehungen kam Kn. zum Kölner Domkapitel im 15. Jahrh. unter Propst Graf Gottfried von Sayn-Witgenstein. An und für sich war Kn. verpflichtet, den Bach von der Windmühle (= Drüger Mühle) bis zur Kuhbrücke bei Worringen rein und sauber zu halten, damit den Untersassen des Domkapitels zu Worringen kein Schaden entstünde. Weil dies aber anscheinend grosse Mühe verursachte, kam Kn. nur säumig dieser Pflicht nach, sodass es zum Streit darüber kam. Kn. aber drängte auf eine Ablösung dieser Bachreinigungspflicht. Diese wurde nun urkundlich 1459 Okt. 1 festgesetzt ⁷³⁾. Danach hatte Kn. einmal als Entschädigung 10 Malter Korn zu liefern und alljährlich eine Rente von 1 oberländischen Gulden auf St. Martin dem Domkapitel zu zahlen und war dafür von jeder weiteren Last des Uferrechtes ledig.

Nicht lange sollte sich Knechtsteden des ungestörten Besitzes seiner Patronate erfreuen. Denn nach dem Tode des Grafen

69) S. Lac. II S. XXX f.

70) Vgl. Kn. UB. S. 118 f. nr. 147.

71) S. KISKY, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. & 15. Jahrh.* Weimar 1906.

72) St.-A. D'df. Hs. Kn. 1 S. 185-187 nr. 74.

73) Ebd. a. a. O S. 181-185 nr. 73 & Kn. U p. 10 nr. 10, wo irrig 1461 angegeben wird.

Lothar I. von Are-Hochstaden haben seine beiden jüngeren Söhne, Konrad ⁷⁴⁾ und Friedrich ⁷⁵⁾ die Patronatsübertragung von Rommerskirchen an Kn. angefochten; aber ihr älterer Bruder Lothar II. von Are-Hostaden (1210-1237), wahrscheinlich Inhaber der Vogteigewalt in Kn., trat im Verein mit seiner Frau, Margareta, der Tochter des Grafen Otto I. von Geldern, diesem Unterfangen entgegen in einer Urkunde von 1227/28 ⁷⁶⁾ und erklärte, sein Vater Graf Lothar I. von Hochstaden habe Kn. rechtmässig das Patronat von Rommerskirchen verliehen. Dies lässt er sich 1228 Mai 8 ⁷⁷⁾ durch den damaligen Dompropst und Archidiakon Konrad bestätigen und gleichfalls 1228/28 ⁷⁸⁾ noch von dem damaligen Kölner EB. Heinrich I. von Molenark. Auch 1229 Febr. ⁷⁹⁾ bezeugt er selbst mit seiner Gattin Margareta nochmals ausdrücklich das Patronatsrecht Knechtstedens auf beide Kirchen, Frimmersdorf und Rommerskirchen. Allein all diese feierlichen Bestätigungen scheinen auf die zwei widerstrebenden Brüder wenig Eindruck gemacht zu haben. So kam es denn 1229 Febr. 18 ⁸⁰⁾ in Köln zu einem Schiedsspruch, der aber Knechtstedens Patronatsrechte voll anerkannte und den beiden Brüdern Konrad und Friedrich von Hochstaden unter Strafe der Exkommunikation Schweigen in dieser Sache auferlegte und sie zang, in einer Urkunde vom gleichen Tage, ausdrücklich und feierlich Knechtstedens Recht auf das Patronat über die beiden Kirchen anzuerkennen. Als später Konrad von Hochstaden EB. von Köln geworden war, betonte er nochmals in einer zu Kn. ausgestellten Bestätigungsurkunde ⁸¹⁾, dass sowohl sein Vater Graf Lothar I. von Hochstaden wie auch Graf Adolf von Berg nebst seinem Bruder Engelbert von Berg EB. von Köln der Abtei Kn. rechtmässig das Patronat über

74) 1229 Kanoniker an der Kölner Domkirche.

75) 1229 Kanoniker an St. Andreas in Köln.

76) Kn. UB. S. 24 nr. 28.

77) Kn. UB. S. 25 nr. 29.

78) Kn. UB. S. 25 nr. 30.

79) Kn. UB. S. 26 f. nr. 31.

80) Nicht 19. Febr., wie EHLEN irrtümlich UB. S. 27 f. nr. 32 & 33 im Regest bzw. seine angeführten Quellen angeben und auch einige zusammengeheftete Aktenblätter über diesen Streit im Kölne Stadtarchiv unter Akten Knechtsteden (Auswärtiges Nr. 143) bringen. Noch gröber irrt sich Hs. Kn. I. (im St. A. Düsseldorf) S. 351 nr. 115, wo in der Urkundenüberschrift steht : 1223, und auch noch falsch in der Datumzeile der Urkundenabschrift dort 1227 Febr. statt 1228 Febr. oder wie in Dipl. Kn. p. 35a nr. 115 (Preussische Staatsbibliothek in Berlin = Bor. qu. 278-4) steht 1227 !

81) Kn. UB. S. 33 f. nr. 41.

Rommerskirchen geschenkt hätten. Doch der Streit sollte nochmals aufflammen. Nachdem nämlich Graf Heinrich, der zweite Sohn des Grafen Walram von Luxemburg und späteren Herzogs von Limburg, 1217 durch Heirat der Erbtöchter Irmgard des Grafen Adolf VI. von Berg, der auf dem Kreuzzug 1219 gefallen war, Graf von Berg geworden war, bestritt er 1243 Aug. 1. Kn. das Patronatsrecht auf Rommerskirchen, das der Vater und Vatersbruder seiner Frau schon 1217/18 Kn. übertragen hatten. Indes die ernannten Schiedsrichter entschieden gegen den Herzog Heinrich von Limburg, Grafen von Berg, und wiederum für Kn., was dann von jenem 1244 Juli 13. in einer Urkunde offen anerkannt wird. Dieser Herzog Heinrich von Limburg scheint auch noch einen Versuch gemacht zu haben, Kn. im Besitz des Patronats in Frimmersdorf zu kränken, was ein undatiertes Brief⁸²⁾ der Gräfin Mechtild v. Hochstaden, der Witwe des verstorbenen Grafen Lothar I. v. H., dem ja Kn. die beiden Patronate verdankte, und ihres Sohnes Lothars II. aus den 40^{er} Jahren des 13. Jahrh. an den kölnen Dompropst und Archidiakon unmöglich machen sollte. So hat der Patronatsstreit um Frimmersdorf und Rommerskirchen Kn. in lebhaft Beziehungen gebracht zu den Grafen von Are-Hochstaden und den Grafen von Berg und dem mit dem Hause von Berg verschwägerten Herzog von Limburg. Durch jene Margareta, die Gattin des Grafen Lothar II. von Are-Hochstaden, die ja eine Tochter des Grafen Otto I. v. Geldern⁸³⁾ ist, werden auch schon von jenem hochadeligen Geschlecht v. Geldern zu Kn. hin Verbindungslinien gezogen, die sich Anfang des 14. Jahrhunderts ähnlich stark auswirken sollten.

Auch in Lobberich blieb Knechtsteden ein langwieriger Patronatsstreit nicht erspart. Wie sich die Sache allmählich entwickelt hat, zeigt uns eine wiederum nicht datierte Urkunde⁸⁴⁾ des Propstes Lupertus von Halem⁸⁵⁾, die aber etwa in das Jahr 1244/45 fallen muss⁸⁶⁾. Danach hatte Graf Otto II. v. Wickerath, der zweite Gatte der Gräfin Alveradis v. Molbach, und Graf Adolf v. Altena, der Gatte der Irmgard, der Schwester des Grafen Ger-

82) Kn. UB. S. 38 nr. 50.

83) MÖLLER, II, 130, Tafel 46.

84) Es wird sich hier wie auch S. 16 um Briefe des Propstes Lupertus handeln, bei denen das Fehlen des Datums weniger anstößig ist.

85) Kn. UB. S. 36 nr. 46.

86) Wegen der Urkunde im Kn. UB. 36 nr. 45.

hard IV. v. Geldern⁸⁷⁾, und ein Priester Alardus in Lobberich Kn. das Patronat und den halben Zehnten ebendort bestritten. Daraufhin hatte Kn. sich an den Papst gewandt, der nun kölnener Kanoniker zu Schiedsrichtern ernannt. An diese richtet sich obiger Brief des Propstes Lupertus v. Halem, der trotz früherer Schikanen nun doch für Kn. eintritt. Er erklärt jenen, dass er selbst das der Kirche von Halem zustehende Patronat und den halben Zehnten in Lobberich der Kirche von Kn. übertragen habe, und keiner der drei Bestreiter Knechtstedener Rechte besitze in Lobberich etwas mit Recht sondern nur mit Gewalt, wohl aber Kn., das der Rechtsnachfolger der Gräfin Alveradis geworden sei. In diesem Sinne muss auch der Schiedsspruch zugunsten Knechtstedens erfolgt sein; denn Graf Otto II. v. Wickerath bestätigt, wahrscheinlich analog den Brüdern Konrad und Friedrich v. Hochstaden 1229 im Patronatsstreit über Frimmersdorf und Rommerskirchen, von den päpstlichen Schiedsrichtern gezwungen, 1245, 26/4. dass seine verstorbene Gattin Alveradis gemeinschaftlich mit ihm seiner Zeit Kn. das Patronat über die Kirche in Lobberich übertragen hätte, das ihr, Alveradis von Rechts wegen zustände. Wie sich dazu der andere Gegner Knechtstedens in dieser Frage, Graf Adolf v. Altena bzw. seine Gemahlin Irmgard, Gräfin v. Geldern, verhalten hat, ist nicht mehr auszumachen. Soviel aber ist sicher, dass das geldernsche Grafenhaus seinen Anspruch auf das Patronat in Lobberich nicht endgültig aufgab, wenn auch vielleicht für den Augenblick durch päpstlichen Machtspruch gezwungen; das beweist eine Urkunde von 1309 März 22⁸⁸⁾ Ehlen scheint in jener zweimaligen Uebertragung⁸⁹⁾ des gleichen Patronats von Lobberich leider gar kein Problem gesehen zu haben, wenigstens deutet er es mit keiner Silbe an, wie es doch jeder von ihm erwarten könnte. Noch weniger findet man bei ihm eine Erklärung für diese so auffallende Tatsache. Lacomblet⁹⁰⁾ aber sah sie schon lange vor

87) Wie Lac. UB. S. 151 A 2 (II. Bd.) richtig schlussfolgert, haben die Grafen v. Geldern wahrscheinlich auf Grund einer noch unaufgehellten Verwandtschaft und Erbberechtigung mit den Grafen von Molbach das Patronat in Lobberich beansprucht; in die gleiche Richtung aber nicht auf wechselseitige Berechtigung beider Häuser weist uns auch die scharfe Aeussierung des Propstes Lupertus, dass keiner jener 3 Anfechter knechtstedener Rechte, in Lobberich irgendwelche Rechte besässe. S. Kn. UB. S. 36 nr. 46.

88) Kn. UB. S. 97 nr. 128.

89) EHLEN, *Knechtsteden*, vgl. S. 51 mit S. 44.

90) S. Lac. UB. II. S. 151 A 2.

ihm und hätte ihm die richtige Erklärung geben können. So wurde also 1309 noch einmal die Lobbericher Frage zur Debatte gestellt, aber durch einen edlen Vertreter des geldernschen Grafenhauses einer friedlichen Lösung zugeführt : das war Graf Reinold I., der Enkel des Grafen Gerhard IV. v. Geldern ⁹¹⁾, der ja nicht nur der Bruder jener streitbaren Irmgard, Gattin des Gafen Adolf v. Altena, sondern auch jener wohlthätigen Margareta, Gemahlin des Knechtstedener Vogtes Graf Lothars II. v. Hochstaden war. Von seiner Grosstante und ihrem Gatten scheint er die Liebe zu Kn. geerbt zu haben. Graf Reinold I. und seine Gemahlin Margareta v. Flandern übertrugen nun durch obige Urkunde Kn. das ihnen zustehende Patronat von Lobberich, begruben so den fast ein Jahrhr. unentschiedenen Streit um das Patronat in Lobberich und treten damit ein unter die grossen Wohltäter der Abtei Kn. Sein Sohn Reinold II. wandelt ganz in den Fussstapfen seines Vaters, indem er schon bald nach dessen Tod Kn. 1328 Aug. 28 das Patronat in Lobberich bestätigt ⁹²⁾.

Das Jahr 1335 brachte für die knechtstedener Patronatsrechte in Lobberich einige peinliche Verwicklungen. Denn der Knechtstedener fr. Thomas v. Waldorp hatte nach seiner Präsentation für Lobberich auf diese Stelle verzichtet. Abt Arnold von Kn. hatte daraufhin einem Herrn Henricus dictus Molyart, Kanoniker der Stiftskirche zu Bommel in der Gegend von Arnheim, für Lobberich präsentiert. Diesen Sachverhalt schreibt der Archidiakon der Diözese Lüttich, Reinald, 1335 April 28. dem Priester in Wankum ⁹³⁾, der in der Zwischenzeit auch Pfarrverweser in Lobberich war, und fordert ihn auf, den Neupräsentierten in Lobberich einzuführen. Was dann geschehen ist, bleibt noch ziemlich dunkel. Ob fr. Thomas seinen Verzicht bereute und weshalb, oder ob Abt Arnold die Präsentation eines Nicht-Knechtstedeners gereute; jedenfalls kam es irgendwie zum Streit zwischen der Knechtstedener Partei, wozu auch noch der Pastor Konrad zu Grefrath gehörte, und der Gegenseite : dem neueingeführten Pastor in Lobberich, Heinr. Molyart, und seinem Obern, dem Propst Johannes zu Arnheim. Der kölnen Dekan und Archidiakon Joh. de Clivis tritt nun 1335 Mai 25. als Schiedsrichter zwischen die

91) MÖLLER, *Stammtafeln westdeutscher Geschlechter*, S. 130, Tafel 46.

92) St. A. D'df. Hs. Kn. 1 p. 282 o. nr. — Pr. St. Bibl. Bln. Dipl. Knechtstedense p. 63a nr. 125.

93) Hs. Kn. 1 p. 192 sq. nr. 76.

zwei Parteien ⁹⁴⁾. Zwar muss Thomas zugunsten des rechtmässig präsentierten Heinr. Molyart verzichten, dieser aber muss mit 250 flor. die Kosten des Streites ersetzen, weil er sich ohne die Kollation seitens des Abtes von Kn. in sein Amt hat einsetzen lassen. Der Abt von Kn. behält sein Recht auf Lobberich für später. Nur für den Fall, dass Heinrich M. schon bald stirbt, darf er selbst seinen Nachfolger dem Archidiakon präsentieren, der aber noch die Bestätigung des Abtes von Kn. haben muss. So siegt Kn. auch in diesem kleinen Lobbericher Patronatsstreit und setzt sein gutes Recht durch. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die neuen Bestätigungen seines Patronatsrechtes von 1337 Okt. 23 seitens Reinalds II. v. Geldern ⁹⁵⁾ und seiner zweiten Frau Eleonore v. England und die des Lütticher Bischofs Adolfs II. Grafen v. d. Mark (1313-1344) ⁹⁶⁾ im Dezember des gleichen Jahres ⁹⁷⁾ nicht so zufällig sondern in kluger Umsicht von seiten Knechtstedens herbeigeführt wurden, um so gleichsam unter die Lobbericher Streitigkeiten von 1335 wieder den Schlussstrich zu ziehen, der seine alten Rechte urkundlich sicherstellt.

Noch mehr gewann das aufstrebende Stift Knechtsteden an Macht und Ansehen, wenn hochadelige Persönlichkeiten richterliche Entscheidungen zugunsten Knechtstedens trafen. Hierzu zählen vor allem seine geistlichen Vorgesetzten, die EBB. von Köln. Unter ihnen treffen wir auch wieder an erster Stelle die Grafen von Hochstaden. Nachdem unter EB. Konrad von Hochstaden die Grafschaft Hochstaden 1246 durch den letzten Grafen v. H., Friedrich, dem Erzstift Köln geschenkt worden war und ein neues Schloss Hochstaden auf dem Hoisder Knap an der Erft in der Gegend von Harff erbaut worden war — während die alte Burg Hochstaden die Keimzelle des nachmaligen Ortes Hoisden wurde! — entstand die Frage, zu welcher Pfarrei es gehören sollte. Da entschied der letzte grosse Vertreter seines Geschlechts, EB. Konrad Graf v. Hochstaden, im Mai 1251 diese Frage zugunsten Knechtstedens ⁹⁸⁾, welches ja das Patronat von Frimmersdorf noch unlängst in den beigelegten Patronatsstreitigkeiten siegreich behauptet hatte, das neue Schloss Hochstaden an der Erft gehöre zur Pfarre

94) Hs. Kn. I p. 385-389 nr. 127.

95) Hs. Kn. I p. 194-196 nr. 78; Dipl. Knechtst. 60b nr. 78.

96) Sohn des Grafen Eberh. v. d. Mark und Urenkel eines Neffen des Kölner EB. Adolf I. Grafen v. Altena; s. MÖLLER III 213, Pelster S. 37.

97) Hs. Kn. I p. 196 sq. o. nr.

98) Kn. UB. S. 39 nr. 51.

Frimmersdorf, und in der Schlosskapelle werde der Gottesdienst abgehalten von dem jeweiligen «plebanus de Vremersdorp». So wurden also fortan Stiftsherren von Kn. zu Schlosskaplänen auf der neuen Burg Hochstaden bei Frimmersdorf.

Aber auch die weltliche Behörde hat durch Richterspruch zugunsten Knechtstedens dessen Macht und Ansehen sehr gefördert. Nachdem 1255 die Grafschaft Hülchrath, zu der Kn. gehörte, in den Besitz der klevischen Sekundogenitur gekommen war ⁹⁹⁾, bestand auch bald ein Anlass, dass Kn. mit diesem hochadeligen Haus in nähere Beziehungen trat. Diese waren vor allem herrschaftlicher, richterlicher Art. Es handelte sich nämlich Ende des 13. Jahrh. & zu Anfang des 14. um einen Streit zwischen der Abtei Kn. und den Pfarrgenossen des Kirchspiels Höngen. Wegen zu niedrigen Wasserstandes des Mühlbachs neben seinem Höveler Hof, rechts des Weges zwischen Anstel und Gohr, hatte Kn. einen Graben gezogen, um den Mühlbach zum Treiben seiner dortigen Mühle zu verstärken. Das muss wohl schon einigen Nachteil für die Einwohner von Höngen mit sich gebracht haben; Denn sie wandten sich mit ihren Beschwerden an den Grafen von Kleve, den nunmehrigen Herrn der Grafschaft Hülchrath. Dieser war Graf Dietrich VII. v. Kleve ^{99bis)} (1271-1305). Seine Mutter war Adelheid ¹⁰⁰⁾, die Tochter des Heinrich v. Spanheim-Starckenberg und der Agnes v. Heinsberg, die Erbin der Grafschaften Hülchrath und Saffenberg, und seine Frau Margareta, eine Tochter des Grafen Otto II. v. Geldern, dessen ältester Sohn Reinold I. (1271-1326) wegen des Patronats von Lobberich zu Knechtstedens grossen Wohltätern zählte. So waren auch die Beziehungsfäden gesponnen, die schon von vornherein das klevische Grafenhaus Kn. gegenüber wohlwollend stimmten. Und so entschied denn auch Graf Dietrich VII. durch Urkunde von 1276 Jan. 1 zugunsten Knechtstedens ¹⁰¹⁾. In Zukunft soll niemand mehr Kn. im ruhigen Besitz des Baches und des Grabens für den Mühlbach am Höveler Hof belästigen.

Doch die Einwohner von Höngen gaben sich damit nicht zufrieden, Sie warteten eine Gelegenheit ab, ihre Klagen gegen Knechtsteden zu erneuern. Eine solche bot sich, nachdem in den 80^{er} Jahren des 13. Jahrhunderts Dietrichs VII. Bruder, Dietrich von Kleve

99) Vgl. vorhin S. 2 f.

99bis) H GROTE, *Stammtafeln*, p. 168, nr. 123.

100) S. MÖLLER II Tafel 44.

101) S. Kn. UB. S. 68 nr. 89.

gt. Luf (1284-1307) durch Erbteilung Graf von Hülchrath geworden war. Auch er hatte wie sein älterer Bruder wahrscheinlich eine Schwester Reinalds I. von Geldern, Aleidis, zur Frau. Auch er war Knechtsteden zugetan und entschied 1295 Jan. 1 im gleichen Sinne ¹⁰²⁾ wie sein Bruder 20 Jahre vorher für die Abtei Knechtsteden und ihren ruhigen Besitz des Mühlbaches und des Grabens beim Höveler Hof.

Noch ein Wort über die rechtlich-autoritäre Stellung andern Stiften gegenüber, die Knechtsteden dem hohen Adel zu verdanken hatte.

Derartige Beziehungen, die auf eine enge Verbindung und Freundschaft Knechtstedens mit dem betreffenden Geschlecht schliessen lassen, bestanden mit den Grafen von Ravensberg. Denn Graf Otto v. Ravensberg, verwandt mit der Tochter Ethelinde des Grafen Otto von Nordheim, unterstellte das 1166 Aug. 1 von ihm in Flaesheim gegründete, d. h. das von Kn. fort dorthin verlegte Prämonstratenserinnenstift dem Stift Kn., sodass die «Gott dienenden und durch Propst Hermann von Knechtsteden nach Flaesheim verpflanzten dem Gottesdienst anheimgegebenen Schwestern für ihre Seelenleitung auf ihn angewiesen sein sollten ¹⁰³⁾ (ad ipsum haberent respectum). Knechtsteden muss im 15 Jahrhundert bei den Herzögen v. Kleve in hohem Ansehen gestanden haben, dass sie für die Reform des Stiftes Bedburg bei Kleve, die ihnen am Herzen lag, keinen besseren als den Abt von Kn. finden zu können glaubten, der gerade damals 1466 wie schon früher ¹⁰⁴⁾ und auch fortan noch oft ¹⁰⁵⁾ den Visitationsauftrag für die Zirkarien Westfalen und Friesland vom Generalabt erhalten hatte.

1466 nun schrieben Propst und Konvent des Stiftes in Bedburg an den Knechtstedener Abt Heinrich v. Schlickum, der in jenem Jahr mit dem Abt von Steinfeld die dortige Visitation auszuüben hatte, er möchte doch kommen ¹⁰⁶⁾ und ihnen helfen. Ob dieser Brief so ganz ehrlich gemeint und nicht vielmehr von aussen beeinflusst war, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls liegt vom

102) Nicht im Kn. UB., sondern St.-A. D'df. Hs. Kn. 1 p. 82 sq. o. Nr.

103) Kn. UB. S. 6 nr. 6. Im übrigen s. Anhang III : Die Urkunde von 1166 Aug. 1.

104) Z. B. 1448 Okt. 21. (St. A. D'df. Urkunden Steinfeld Orig. nr. 101) Visitations-ermächtigung vom Generalabt !

105) Z. B. 1476, 1477, 1483, 1494, 1496, 1509, 1519, 1520, 1521, usw. ebd.

106) S. SLOET S. 84 nr. 113.

22. 8. des gleichen Jahres ¹⁰⁷⁾ ein Schreiben des Herzogs Johann I. v. Kleve an den Abt von Kn. vor, worin er ihn ersucht, zwecks der Reform des Stiftes Bedburg doch zu ihm zu kommen. Es hat den Anschein, als ob der Herzog die treibende Kraft für die Reform wäre. Wie dem auch sei, tatsächlich blieb die Reform von Bedburg noch längere Zeit ein Problem. Es scheint, dass der Abt von Kn. aus gewissen Gründen mit der Erfüllung des Wunsches es nicht so eilig hatte. Denn nach einer Urkunde von 1470 Jan. 1 rät ¹⁰⁸⁾ noch der Hamborner Abt Heinr. v. d. Heyden-Rynsch (1451-1475) dem Bedburger Propst Gerhard van der Schuren für die Reform des Stiftes Bedburg die Hilfe des Abtes von Kn. an; dieser habe ja auch schon Ostern, also 1469 visitiert. Anscheinend muss wohl der Knechtstedener Abt von jener Visitation so wenig erbaut gewesen sein, dass sich der Herzog v. Kleve veranlasst sah, sich mit dieser Sache gleich an das Generalkapitel zu wenden. Dieses antwortete ihm ¹⁰⁹⁾ 1470 Mai 22, dass es die Reform des Stiftes Bedburg in seinem Lande den Aebten von Steinfeld und Knechtsteden übertragen habe. Doch mit dieser Visitation, die wohl erfolgt ist, war die Bedburger Reform noch nicht vollendet. Bedburg blieb noch lange ein schweres Problem für das Generalkapitel, den Herzog von Kleve und den Abt von Knechtsteden. Erhalten ist noch ein Brief des Knechtstedener Abtes Matthias II. von Thurre (1507-1543) an den Herzog v. Kleve ¹¹⁰⁾ der einen Einblick in die Zustände des Stiftes Bedburg gewährt ¹¹¹⁾. Er ist die Antwort auf einen verlorenen Brief ¹¹²⁾ des Herzogs v. Kleve an den Abt von Kn. vom gleichen Jahr 1508 mit Klagen der Stiftsjungfrauen über den dortigen Propst. Im folgenden Monat, am 22/9. schreibt der Knechtstedener Abt auch an den Bedburger Propst Gerhard van Thijs ¹¹³⁾ über die Klagen, die ihm von verschiedenen Seiten vorgebracht worden wären, nämlich sowohl vom Herzog v. Kleve wie von der abgesetzten Priorin, und er rät ihm, der Subpriorin die Leitung zu übertragen. Der Herzog v. Kleve muss wohl noch im gleichen Jahr sich auch

107) S. SLOET, S. 83 nr. 112.

108) Vgl. SLOET S. 94 nr. 121.

109) S. ebd. S. 95 nr. 122.

110) S. ebd. S. 109 nr. 145.

111) Der Propst beklagte sich z. B. u. a. über die Stiftsjungfrau van Gend, die ihn gelästert habe.

112) Das beweist auch die Urk. in Sloet S. 111 nr. 146.

113) S. vorige Urkunde a. a. O.

an den Generalabt gewandt haben; denn dieser beauftragt auf die Klagen des Herzogs von Kleve hin formell die Aebte von Knechtsteden und Steinfeld mit der Untersuchung der gegen den Propst von Bedburg vorgebrachten Beschuldigungen. So wurde die Bedburger Reformangelegenheit ein Anlass, der Knechtsteden und das Klevische Herzogshaus nach den richterlichen Entscheidungen Ende des 13. Jahrhunderts und Anfang des 14. Jahrhunderts nun wieder fast für ein halbes Jahrhundert in nächste Beziehungen brachten.

Wie tief der Hochadel in den innern Aufbau des Stiftes Knechtsteden eindrang, zeigen uns auch seine Stiftungen von Anniversarien und Memorien in Knechtsteden. Wie zahlreich sie in den mittelalterlichen Kirchen und Klöstern gerade aus jenen Kreisen waren, liefert uns auch das Stift Knechtsteden. Leider ist uns ein eigentliches Memorienbuch von Kn. nicht erhalten, und wir sind darauf angewiesen, diesbezügliche Tatsachen aus den verschiedensten Urkunden herauszuheben. Indes eine andere kostbare Quelle, die Ehlen noch nicht kannte, ist das grosse Knechtstedener Mortuar (M), das wertvolle Angaben jener Art bietet. So ist auch die Anniversarien und Memorienstiftung für uns ein erwünschtes Mittel, wiederum die engen Beziehungen Knechtstedens zum hohen Adel aufzuspüren, wenn uns auch die ihnen zu Grunde liegenden Urkunden nicht mehr erhalten sind.

Zunächst nun eine Anzahl hochadeliger Stifter von Anniversarien und Memorien, bei denen uns die entsprechenden Vergabungen noch greifbar sind. Auch hier begegnen uns erlauchte Namen.

Eingangs sei erwähnt das berühmte Geschlecht der Grafen von Geldern ¹¹⁵). So stiftet Graf Reinald I. v. Geldern (1271-1326) und seine 2. Frau, Margareta geborene Gräfin v. Flandern, die grossen Wohltäter Knechtstedens durch die Patronatsübertragung von Lobberich ¹¹⁶), 1309 März 22 ein ewiges Jahrgedächtnis für die gräfliche Familie v. Geldern ¹¹⁷), das alljährlich am Dreifaltigkeitssanntag feierlich in Kn. begangen werden soll ¹¹⁸). Zu

115) S. MÖLLER II Tafel 46.

116) Vgl. S. 18 f.

117) Kn. UB. S. 97 nr. 128.

118) Kn. hat sich diese Verpflichtung am Ende des papierblättrigen grossen Mortuars auf einem eingeschobenen Pergamentblatt in aller Ausführlich- p. 131 aufgezeichnet und obendrein noch im kalendarischen Teil p. 70 unter dem 22. Mai.

ihren Lebzeiten sollte dies vor allem gehalten werden für Reinolds I. Eltern, den Grafen Otto v. Geldern und wahrscheinlich wohl für seine 2. Gemahlin, Reinalds I. Mutter, Philippa v. Dammartin, sowie für alle seine und seiner Eltern Vorgänger. Aber nach seinem und seiner Gattin Tod sollte die strenge Pflicht des ewigen Jahrgedächnisses nur noch für sie beide selbst und ihre Nachkommen bestehen bleiben. Doch Kn. verpflichtet sich nach Reinalds I. Tod 1328 Aug. 30 urkundlich¹¹⁹⁾, für die Grafen Otto (II.), Reinold (I.) und Rein. (II.) und ihre Frauen ein ewiges Jahrgedächtnis zu feiern. Ferner wurde auf Grund jener Urkunde von 1309 für Reinolds I. Vater, Grafen Otto III. v. Geldern, der 1271 Jan. 10 schon tot war, eine jährliche Memorie gehalten, die Kn. auch nach Ausweis des Mortuars treu alljährlich hielt¹²⁰⁾. Ein gleiches tat Kn. für Reinolds II. 1. Gemahlin, Sophie geborene Gräfin v. Mecheln¹²¹⁾, als sie 1329 ihrem Gatten fortstarb, sowie auch für die Wohltäterin Knechtstedens die alte Gräfin Margareta geb. Gräfin v. Flandern, als sie 1331¹²²⁾ ihrem Gatten im Tode folgte. Ihres ebenso edlen Sohnes, des Grafen Reinolds II. v. Geldern (1326-1343) gedachte Kn. dankbaren Sinnes gleichfalls nach seinem Tode 1343 alljährlich an seinem Todestag¹²³⁾. Nicht weniger fanden auch Reinalds II. Söhne aus 2. Ehe mit Eleonora v. England, Reinold III. und Eduard, die zwei letzten Grafen v. Geldern alten Stammes, die beide innerhalb weniger Monate 1371 starben, in Kn. jährlich ein liebes Gedenken¹²⁴⁾. Wir sehen, gerade dieses Haus der Grafen v. Geldern hat durch seinen Eifer für Memorien und Anniversarien in Kn. enge und dauernde Beziehungen zu Kn. für fast ein Jahrhundert geknüpft!

Ein anderes Geschlecht, dem Kn. wohl wie wenigen zu höchstem Danke verpflichtet war¹²⁵⁾, sind die Grafen v. Are-Hochstaden.

119) Kn. UB. S. 109 nr. 137.

120) S. Kn. M p. 35 : 10 Jan. an 2. Stelle.

121) Kn. M p. 66 am 6. Mai an 6. Stelle. Vielleicht ist so durch diese Memorie ihr genaues Todesdatum erhalten, was sonst nicht bekannt ist.

122) Kn. M p. 56 am 31./3. an 9. Stelle.

123) Kn. M p. 107 am 11./10, an 4. Stelle.

124) Kn. M. p. 116 am 15./11. Das dort stehende « ducumque Geldriensium » ist noch ein letzter Reflex davon, dass die Grafschaft Geldern 1339 unter Reinold II und Eleonore, seiner 2. englischen Gemahlin, zum Herzogtum erhoben wurde. Doch mit diesen beiden Herzögen v. Geldern erlischt das Geschlecht im Mannesstamm, und Maria v. Geldern aus Reinolds I. Ehe bringt als Erbtöchter das Herzogtum Geldern ihrem Gemahl, dem Herzog Wilhelm v. Jülich, ein.

125) Vgl. die grosse feierlich gehaltene Familienmemorie für Graf Lothar I. im

So hielt man in Knechtsteden zunächst alljährlich eine Memorie für eine Aleidis, Gräfin v. Hochstaden ¹²⁶). Es dürfte fast sicher sein, dass das nicht die gleichnamige Aebtissin zu St. Walburgis in Eichstätt, eine Tochter Lothars I. v. Are-Hochstaden, war da dies nach den Gewohnheiten des Mortuarschreibers sonst bezeichnet ¹²⁷) wäre, sondern dass es Gerhards II. v. Hochstaden Erbtöchter, vermählt mit Graf Otto v. Are, und Mutter Theoderichs I. v. Are-Hochstaden ist. Auch für ihren Gatten Otto v. Hochstaden ¹²⁸), der sich in den 60^{er} und 70^{er} Jahren des 12. Jahrh. oft nach dem erheirateten Stammschloss seiner Frau benannte, und der wohl von seinem Schwiegervater Gerhard II. v. Hostaden die Vogtei über Kn. übernahm, hielt Kn. eine Memorie; desgleichen auch für Graf Theoderich von Hochstaden ¹²⁹), der wahrscheinlich kein anderer gewesen ist als Theoderich I. v. Are-Hochstaden (1157-1194), der Sohn der Erbtöchter Aleid v. Hochstaden. Ferner hielt Kn. Memorien für Theoderichs I. Sohn, Lothar I. Graf v. Hostaden ¹³⁰), seine Gattin Mettildis, ihre Söhne Lothar (II.), Theoderich ¹³¹) und Konrad, den nachmaligen EB. von Köln. Ausser dieser umfassenden Memorie für den grossen knechtstedener Freund und Wohltäter und seine Familie hielt Kn. noch besondere für Lothars I. Bruder Konrad ¹³²), der 1200 als Graf v. Are erscheint, für Lothar (II.), den jüngeren Grafen von Hochstaden (1210-1237) ¹³³), den eifrigen Anwalt Knechtstedens gegenüber der Streitsucht seiner beiden jüngeren Brüder, und Theoderich (II) den jüngeren ¹³⁴) Grafen v. Hostaden, Lothars II. Sohn.

Auch die Grafen von Ravensberg, denen gegenüber Kn. nicht wenig zu Dank verpflichtet ¹³⁵) war, besaßen Memorien in Kn. :

Kn. M p. 114 am 6./11., ein Tag der ihnen allein vorbehalten ist, mit ausdrücklicher Nennung des Memorienmotivs.

126) Kn. M p. 40 unter dem 28./1. an 3. Stelle.

127) Vgl. z. B. p. 59 am 9./4. an 3. Stelle : Metthildis Priorissae in Dittkirchen. P. 34 am 5./1. an 5. Stelle : Berthae Abbatissae in Dittkirchen.

128) Kn. M p. 96 unter dem 30./8. an 5.. Stelle.

129) Kn. M p. 99 am 10./9. an 1. Stelle.

130) Kn. M p. 114 am 6./11. an 1. Stelle.

131) Das musse wohl ein Schreibfehler sein für Friedrich, da ein Sohn Theoderich von ihnen sonst nicht bekannt ist und ihr Friedrich, der mit seinem Bruder Konrad eine grosse Rolle spielt, sonst unbegreiflicherweise in dieser grossen Familienmemorie ausgelassen wäre.

132) Kn. M p. 64 unter dem 29./4. an erster Stelle.

133) Kn. M p. 54 unter dem 21./3. an erster Stelle.

134) Kn. M p. 127 unter dem 27./12. an erster Stelle.

135) Vgl. im folgenden S. 32.

vor allem Graf Otto (I.) ¹³⁶⁾ v. Ravensberg, der Gründer von Flaesheim selbst, der Sohn des Grafen Hermann II. v. Calvelage und der Richenza, sowie seine Gattin, Gräfin Uda v. R. ¹³⁷⁾, ferner eine Gräfin Hardewigis ¹³⁸⁾, die sehr wahrscheinlich keine andere ist als die Schwester des Grafen Otto I. v. R., die Gemahlin des Grafen von Dale.

Wahrlich verdient hat sich Memorien in Kn. nicht zuletzt das Grafenhaus v. Molbach für die Verleihung der Kirchen von Lobberich und Grefrath ¹³⁹⁾. Kn. erwies sich dafür dankbar und gedachte jährlich des Grafen Albert v. Molbach wie auch seiner Gattin Aleidis ¹⁴⁰⁾ und ihrer Tochter, der Gräfin Alveradis v. Molbach ¹⁴¹⁾, die in erster Ehe Graf Wilhelm II. den Grossen v. Jülich und in 2. Ehe Otto v. Wickrath heiratete, aber kinderlos starb.

Auch das Grafenhaus von Jülich, das als wohltätig gegen Kn. bekannt ist ¹⁴²⁾, sicherte sich dafür in Kn. Memorien, so vor allem Graf Wilhelm IV. 1234 für sich und seine Eltern ¹⁴³⁾, ferner Markgraf Wilhelm VI, der sich sogar schon zu Lebzeiten 1347 eine Memorie ¹⁴⁴⁾ in Kn. verschaffte.

Endlich hatte eine jährliche Memorie in Kn. Graf Adolf v. Berg ¹⁴⁵⁾, wahrscheinlich Adolf IV., der Bruder des EBs. Engel-

136) Kn. M p. 100 am 13./9. an 1. Stelle.

137) Kn. M p. 90 am 5./8. an 1. Stelle.

138) Im Gegensatz zu KNIPPING, Reg. II 145 nr. 844, der dem «Orig.» folgt, über dessen Verbleib aber Prof. Oppermann nichts mehr weiss, nennen die Abschriften von Gelenius farr. IV fol. 151b, Alfter XXII 53, Redinghoven XVII 109v und die Drucke von Lamey, Die Grafen von Ravensberg, Urkunden p. 13 nr. 9 und Ehlen, Kn. UB. S. 6 nr. 6 die Schwester des Grafen Otto «Sophie», während Kn. M p. 56 am 31./3. an 2. Stelle sie wie das verschollene Original Ha(r)dewigis nennt. S. Anhang III.

139) Vgl. vorhin S. 15 f. 20 f.

140) Kn. M p. 70 unter dem 21./5. an 1. Stelle, an Graf Alberts von Molbach urkundlich bezeugtem Todestag; aber seine Gemahlin ebd. durch ein Versehen als Alveradis statt Aleidis bezeichnet (s. Kn. UB. S. 7 nr. 7); denn dass jener etwa eine I. Gattin dieses Namens gehabt hätte, die dort gemeint wäre, ist, weil sonst nirgendwo belegt, nicht leicht anzunehmen. Der Gräfin Aleidis v. Molbach wird auch noch gedacht Kn. M p. 65 unter dem 1./5. an 5. Stelle.

141) Kn. M p. 96 unter dem 30./8. an 4. Stelle.

142) Vgl. weiter oben S. 18 f.

143) Kn. M p. 36 unter dem 12./1. an 8. Stelle : Commemoratio Comitum Julia-censium d. h. Graf Wilhelm III. v. Jülich und Herzog v. Limburg.

144) Der wohl unter dem «Wilhelmi Comitis Juliensis» im Kn. M p. 69 unter dem 18./5. an 2. Stelle gemeint sein wird.

145) Kn. M p. 90 unter dem 7./8. an 1. Stelle.

bert v. Berg, der grosse Wohltäter Knechtstedens in der Rommerekirchener Patronatsverleihung.

Meist aber fehlen uns Urkunden irgendwelcher Vergabungen an Kn., die wir aber aus dem Vorhandensein von Jahrgedächtnissen oder Memorien in Kn. erschliessen können. So ist das Knechtstedener Mortuar (M) mit seinen diesbezgl. Notierungen ein wichtiges Quellenwerk, sonst nicht mehr vorhandene Jahrgedächtnis- und Memorienverträge hochadeliger Persönlichkeiten mit Kn. ausfindig zu machen.

Eines der ältesten hier zu nennenden Geschlechter sind die Grafen v. Are. So stiftet Graf Dietrich I. v. Are (1105-1126), Vogt des Stiftes Münstereifel¹⁴⁶⁾ und Vogt des von seinem Vorfahr Sibodo v. Are 920 gegründeten Klosters Steinfeld, für sich in Kn. eine Memorie¹⁴⁷⁾. Sollte es Zufall sein, dass er, der die Witwe eines Grafen v. Sponheim¹⁴⁸⁾ heiratete, sich ausgerechnet in dem ebenfalls von einem Grafen v. Sponheim gegründeten Stift Kn. jene Memorie halten liess? — Doch wohl kaum! Hier stossen wir wieder einmal auf das oft kaum wahrnehmbare Netz von gegenseitigen Beziehungen herüber und hinüber zwischen Kn. und den ersten adeligen Familien besonders des deutschen Westens.

Ein weiteres hochadeliges Geschlecht, das sich gegen unbekannte Vergabungen Knechtsteden zu Memorien verpflichtete, war das Geschlecht der Herzöge v. Limburg. Zunächst handelt es sich wohl um Herzog Heinrich v. Limburg, Herrn v. Montjoie und Sohn des Grafen Walram v. Luxemburg und spätern Herzogs v. Limburg, wie sich aus der fast gänzlichen Uebereinstimmung eines der 2 Memoriendaten mit seinem wirklichen Todestag ergibt¹⁴⁹⁾. Sodann für eine Irmgardis, Herzogin v. Limburg, wohl die Erbtöchter des

146) Dr. H. FRICK, *Quellen zur Geschichte von Bad Neuenahr* (1933).

147) Kn. M p. 109 unter dem 17./10. an erster Stelle.

148) J. G. LEHMANN, *Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim der beiden Linien Kreuznach und Starckenburg*. Kreuznach 1869, I. Teil, p. 6 u. Stammtafel Nr. 1. — H. GROTE, *Stammtafeln*, 1877, p. 140, nr. 102-104. — WITTE, *Die älteren Grafen von Spanheim*, 1896, p. 169. — MÖLLER, I. Tafel Spanheim.

149) Kn. M p. 47 unter dem 26./2. an 2. Stelle gegenüber seinem Todesdatum : 25./2. 1247 und p. 83 am 10./7. an 4. Stelle wird wohl der gleiche sein; denn wie Markgraf Wilh. V. v. Jülich 1347 Nov. 27 (Kn. UB. S. 118 nr. 147) sagt, dass « nostrum anniversarium nobis viventibus et corpore nostro mortuo » 4 mal jährlich gefeiert werden sollte, kam es nicht selten vor, dass 2 Memorien gefeiert wurden, eine zu Lebzeiten des Stifters und eine möglichst an seinem Todestage.

Grafen Adolf VI. Grafen v. Berg und Gemahlin Heinrichs von Limburg, hielt Kn. 2 Memorien¹⁵⁰).

Ferner die Grafen v. Saffenberg-Müllenark standen durch Memorienstiftung mit Kn. in Beziehung. Auch hier wissen wir nicht mehr die näheren Umstände, wodurch sie Kn. hierzu veranlassten. Wir haben nur die eine Tatsache, dass Kn. eine Memorie feierte für einen Grafen Hermann v. Müllenark¹⁵¹), wahrscheinlich der Enkel des Gerh. v. Diest und der Sophie aus dem alten Geschlecht Müllenark, während Gerhards Sohn das 2. Geschlecht Müllenark begründet, hingegen jener Hermann, sein Enkel, 1230 Burggraf des Kölner EB. Heinrich I. v. Müllenark war. Eine Gräfin Irmgardis¹⁵²) v. M. im Kn. M. ist sonst nicht näher bekannt. Vielleicht ist es nach Analogie anderer Memorienstiftungen dessen bisher nicht bekannte Gemahlin.

Auch die Grafen v. Sayn, die Gebieter der Grafschaft Hülchrath bis 1247, treten in Kn. mit Memorienstiftungen auf : nicht sehr verwunderlich, handelt es sich doch bei der Gräfin Agnes v. Sayn¹⁵³), für die die Memorie gehalten wurde, um niemand anders als um die Tochter Hermanns II. v. Saffenberg-Müllenark und die Gattin Heinrichs II. v. Sayn (1172-1204), der 1202 mit seinem Bruder Eberhard II. Grafen v. Sayn die Prämonstratenserabtei Beatae Mariae Virginis zu Sayn bei Bendorf Amt Koblenz gegründet hatte¹⁵⁴).

Eindlich begegnet uns unter den Knechtstedener Memorienstiftern noch das Grafenhaus v. Neuenahr, das ja aus dem alten Grafengeschlecht v. Are hervorgegangen^{154bis}) war und aus dem ein nicht näher bekannter Walram v. Neuenahr in Kn. eine Memorie hatte¹⁵⁵). Obwohl Knechtsteden in der grossen Reichsgeschichte

150) Kn. M p. 90 am 7./8. an 2. Stelle und p. 91 am 11./8. an 1. Stelle, welches letzteres Datum wiederum fast mit dem wirklichen Todesdatum identisch ist : 12./8. 1248 vgl. Möller I Tafel 85/86. Somit darf die Bestimmung der beiden über jeden Zweifel erhaben sein, trotz der ziemlich wagen und knappen Ausdrucksweise, wie sie in den Mortuarien Regel ist.

151) Kn. M p. 93 unter dem 18./8. an erster Stelle.

152) S. Kn. M p. 91 unter dem 12./8. an 3. Stelle.

153) S. Kn. M p. 62 unter dem 21./4. an 1. Stelle.

154) Vgl. *Nassauer Altertumskunde*, Bd. 16 (1881), S. 58 = Arnsteiner Nekrolog unter dem 3./2. an 1. Stelle.

154bis) Dieses Grafenhaus war im 14. Jahrh. in der Nähe Knechtstedens begütert, wo 1361 ein Godart v. Neuenahr als Herr zu Hackenbroich begegnet, der Ende Februar schon gestorben und in der Knechtstedener Kirche begraben liegt; vgr. UB. p. 121 nr. 150.

155) Kn. M p. 68 unter dem 13./5. an 1. Stelle.

keine besondere Rolle gespielt hat, sicherten sich dennoch Persönlichkeiten königlichen Geblütes Memorien in Knechtsteden, nämlich die Gemahlin Lothars III, Königin Rixa ¹⁵⁸), Herzogin Juditta ¹⁵⁷) von Bayern und Sachsen, die Mutter Friedrichs I. Barbarossa, und Gräfin Beatrix ¹⁵⁸), die 2. Gemahlin Barbarossas, Erbin und letzte Gräfin von Hochburgund.

Neben diesen wenigstens dem Geschlecht nach bekannten Persönlichkeiten mit Memorienstiftungen in Kn. enthält das Knechtstedener Mortuar auch eine Reihe Hochadeliger, deren Geschlecht bisher noch unbekannt geblieben ist. Hierhin gehören Herzogin Uda ¹⁵⁹) und Graf Tipoldus ¹⁶⁰).

Die vielen Beziehungen Knechtstedens zum deutschen Hochadel haben seinen materiellen Besitz vermehrt, und seine rechtliche Position gefestigt. Doch der Einfluss des hohen Adels ging wahrscheinlich noch weiter : er drang auch in das Stift Kn. selbst ein, in seinen inneren Aufbau, in seine ständische Gliederung und Verfassung.

Wie sehr Kn. trotz seines im ganzen überwiegend bürgerlichen Charakters, besonders in den letzten 2 Jahrh. seiner Geschichte, dennoch eng mit den adeligen Prämonstratenserstiften zeitweise durch Aehnlichkeiten verbunden ist, beleuchtet wohl am besten die Tatsache, dass selbst in den adeligen westfälischen Prämonstratenserstiften Varlar und Klarholz das Vorkommen des Hochadels ¹⁶¹) nicht häufiger eher seltener war als in Knechtsteden, von Scheda ganz zu schweigen. Doch infolge der Dürftigkeit des Knechtstedener Handschriftenrestes — bis jetzt ist noch keine einzige Originalurkunde aus dem Bestand des ehemaligen Knechtstedener Stiftarchivs irgendwo ans Tageslicht getreten ! — ist bei der Standesbestimmung der Kanoniker von Knechtsteden grösste Vorsicht und Zurückhaltung geboten. Es mögen noch manche der im Knechtstedener Mortuar nur mit ihrem Vornahmen jeweils an erster oder zweiter Stelle genannten Stiftsherren der früheren Jahr.

156) Kn. M p. 122 unter dem 8./12. an 5. Stelle, was schon vielleicht nicht auf die früheste Zeit hinweist.

157) Kn. M p. 46 am 22./2. an erster Stelle, also wahrscheinlich in der frühesten Zeit.

158) Ebd. p. 122 : 8./12. (6.).

159) a. a. O. p. 96 unter dem 30./8. an 3. Stelle.

160) Ebd. p. 35 : 9./1. (3.) = Theobaldus.

161) Vgl. RAMACKERS, *Adelige Prämonstratenserstifte*, 1929, S. 22.

hunderte möglicherweise selbst dem Hochadel angehören, wofür aber zur Stunde der Beweis noch nicht zu erbringen ist.

Immerhin sollen hier einzelne, doch mit starkem Vorbehalt Erwähnung finden, die möglicherweise hochadelig gewesen sind. Zunächst wäre hier zu nennen der 12. Vorsteher Knechtstedens, Abt Friedrich ¹⁶²⁾ (1226 23./10. — 1232 24./3.) über den schon eine reiche Literatur ^{162bis)} vorliegt. Im Anschluss an Hugos *Antiquitates* haben alle Forscher ihn als einen Grafen ¹⁶³⁾ von Tecklenburg bezeichnet ^{163bis)}, so in der älteren Literatur Jung, Niederding, Möser und Winkelmann, in der neueren Wilmans, Trenkamp, Tumbült Schneider und Ramackers. Einer der ganz wenigen die m. E. mit Recht kritischer und zurückhaltender sind, ist Pelster. Unter den Stiftern von Klarholz führt Ramackers S. 62 an 1. Stelle auf einen Friedrich von Tecklenburg (1188-1216) und S. 118 im Register wird er bezeichnet als « Propst » von Klarholz. Da aber in dieser Zeit bis 1226 nur dieser eine Friedrich dort Propst war, ist es klar, dass auch die Knechtstedener Tradition eben diesen Friedrich meint, der, bevor er 1226 Abt von Kn. wurde, Propst von Klarholz gewesen sei. Ramackers berichtet in seinem Register von ihm, dass er « höchstwahrscheinlich » ein natürlicher Sohn des Tecklenburger Grafenhauses gewesen sei. Doch wir fragen nach den Argumenten,

162) Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen und gleichzeitigen 3. Abt von Hamborn, der nach HUCO, *Annales*, I, Sp. 793 auch 1232 stirbt!

162bis) HUCO, G. L., *Sacrae Antiquitatis Monumenta*, Nancy 1725, p. 16 ohne genaue Angaben. Aber er gibt doch schon einen Fingerzeig, indem er ihn als Sprossen eines hervorragenden Dynastengeschlechtes bezeichnet. — HUCO, C. L., *Sacri et canonici Ordinis Praemonstratensis Annales*, 2 Bde, Nancy 1734/36. MÖSER, *Osnabrückische Geschichte*, III, § 8, p. 21. JUNG, *Historia antiquissima comitatus Benthe*, II. III. C. p. 42 235. NIEBERDING, *Geschichte des ehemaligen Niederstiftes Münster*, II. 15. WINKELMANN, *Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig*, I, 85, 210, 305. WILMANS, *WUB*, III, 25, p. 16 Anm. 2. TRENKAMP, *Otto I. Bischof von Münster, Graf von Oldenburg*. Progr. des Gymnasiums zu Vechta, 1882. TUMBÜLT, *Die Münsterische Bischofswahl des Jahres 1203 in Westd. Zeitschr.* III (1884) 355-370. SCHNEIDER, *Propst Friedrich von Klarholz. Ein Beitrag zur Geschichte Westfalens im 13. Jahrh.*, in der *Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk.*, Bd 46 (1888) 107-128. PELSTER, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter*. Weimar 1905.

163) Freilich ist das aus Knechtstedener Quellen nicht ersichtlich, denn z. B. Kn. B p. 30 spricht nur von einem « Fridericus praepositus Clarholtanus » Kn. M p. 54 unter dem 24./3. an 1. Stelle nur von « Fridericus hujus loci Praepositus » ebenso der Grefradensis (= ANR 7, 46), der aber das Todesdatum falsch wiedergibt; s. Anhang I : Knechtst. Chronologie.

163bis) Vgl. TUMBÜLT, *a. a. O.*, SCHNEIDER, *a. a. O.*

die jener natürlich dem knappen Stil seiner Geschlechterliste, nicht angibt. Allein wie Pelster, dessen Dissertation Ramackers wohl entgangen sein wird, S. 70 ausführt, ist die Herkunft dieses Propstes Friedrich von Klarholz durchaus nicht « höchstwahrscheinlich » die aus dem erwähnten Grafenhaus.

Dieser Friedrich spielte 1203 bei der zwiespältigen Bischofswahl in Münster eine sehr aktive Rolle, drang aber, obwohl er der kurialen Partei der Welfen unter Führung des Grafen von Tecklenburg angehörte, mit seinen wenigen Stimmen nicht durch¹⁶⁸), warscheinlich nicht zuletzt deshalb, weil er unehelicher¹⁶⁹) Herkunft war. Tumbült und besonders Schneider haben durch eingehende Darstellung der kirchenpolitischen Lage des Jahres 1203 in Münster die Herkunft dieses Friedrich aus dem Tecklenburger Grafen Hause zu beweisen gesucht. Allein der Beweis ist nicht erbracht. Gewiss ist Propst Friedrich von Klarholz der Exponent der welfischen Richtung in der zwiespältigen Münsterischen Bischofswahl des Jahres 1203 gewesen, die geführt wurde von den Grafen von Tecklenburg. Gewiss ist er auch aus einem hochadeligen Dynastengeschlecht Westfalens. Aber auch ebenso gewiss ist er nicht ein Tecklenburger gewesen. Für diese Ansicht haben wir als Gewährsmann keinen geringeren als Hugo selbst, den ersten nachweislichen Vertreter jener irrigen Ansicht, den fast alle missverstanden haben. Grundlegend für die Herkunft des Propstes Friedrich ist der Brief innozenz III. (WUB 3, 25) und Ep. 104sq. des Generalabtes Gervasius von Prémontré, der ihn einen « generosus ... de illustri prosapia ortus Fridericus nomine » nennt. Hugo, der l. Herausgeber jener Briefe¹⁶⁴), versah diese Stelle mit einer Randglosse : « de stirpe comitum Teclenburgensium ». Darauf scheint sich Ramackers für seine etwas eilige Ansetzung, dass Friedrich « höchstwahrscheinlich » ein natürlicher Sohn des Tecklenburger Grafenhauses sei, zu stützen. Doch möchte ich Pelster, der S. 70 A 6 unter Beibringung fast sämtlicher Quellen- & Literaturangaben grosse Zurückhaltung und Skepsis zeigt, und in dieser Glosse Hugos keine genügende Verbürgung für die Herkunft aus jenem Grafen Hause sieht, unbedingt beipflichten. Darin muss man sich noch bestärkt fühlen, wenn man sieht, dass Hugo, der als erster 1725 in der *Antiquitates* diese Ansicht äussert, 1736 in den *Annales* II Sp. 9 bei der ausführlichen Besprechung des Vorlebens dieses Friedrichs unter den Knechtstedener Aebten, jene Ansicht, Abt

164) Vgl. Hugo, *Sacrae Antiquitatis Monumenta*, 1725, p. 16 (Folio),

Friedrich von Kn. sei ein Abkömmling der Grafen von Tecklenburg gewesen ¹⁶⁵), auch nicht mit einer Silbe mehr erwähnt. Erst im Lichte dieser Tatsache, die auch Pelster noch entgangen ist, dürfen wir jene Randglosse Hugos von 1725 als eine blosser Vermutung von ihm ansehen, für die er keine Argumente vorbringen konnte und auf die er deshalb 1736 ganz verzichtete. So ist also Pelsters Zurückhaltung ¹⁶⁶) gegenüber der Tecklenburger Herkunft Friedrichs noch viel einleuchtender begründet. Denn dieser bisher übersehene Gesichtspunkt entscheidet m. E. endgültig über die unhaltbare Hypothese von der Tecklenburger Herkunft des Propstes Friedrich von Klarholz. Ramackers Bewertung jener Hypothese als «höchstwahrscheinlich» ist, solange wir hierfür nur die aus obigen Gründen doch recht zweifelhafte Autorität Hugos besitzen, in ein «höchstwahrscheinlich nicht» oder ein «vielleicht» abzuschwächen und die Tecklenburger Herkunft des 12. Knechtstedener Vorstehers mit einem wohlbegründeten Fragezeichen zu versehen. Doch bleibt auch weiterhin fast sicher, dass er von adeliger, vielleicht sogar von hochadeliger Abkunft ist, wofür die starken Ausdrücke obigen Briefes «generosus... illustri» und seine Abenteuer in Münster ¹⁶⁷) (1203) und Corvey (1216) eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit bieten. Zwar ist er kein Tecklenburger. Aber warum könnte er nicht z. B. ein natürlicher Sprössling aus dem bekannten Dynastengeschlecht der Grafen von Arnsberg ¹⁶⁸) sein, das damals auch den selben entschieden weltlichen Standpunkt vertrat und auch den Namen Friedrich häufig aufweist ¹⁶⁹). 1205 dispensierte ihn Innozenz III. von diesem defectus natalium ¹⁷⁰) auf die Fürsprache mächtiger Freunde und Verwandte. Nachdem dieses Hindernis beseitigt war, konnte

165) Er spricht bloss ganz allgemein von den «potentum consanguineorum artes», durch die Friedrich nach seiner Absetzung schnell wieder zu Amt und Würden gekommen sein müsse.

166) Nennt ihn nur «den illegitimen Sprössling eines vornehmen sächsischen Geschlechts» (S. 70).

167) Vgl. hierzu die näheren Quellen und Monographien bei PELSTER, S. 70 besonders A 6 & 7. s. auch BRÉQUIGNY, *Diplomata, chartae*, Paris 1791, p. 498 nach einer Abschrift von Friedländer, und Ep. 104 sq. *Gervasii Abbatis Praemonstr.* in *Hugos Antiquitates*.

168) Vgl. den 17. Vorsteher der rheinischen Prämonstratenserabtei Steinfeld : Abt Friedrich, Graf von Arnsberg (1303-1334).

169) Auch die mächtigen Dynastengeschlechter von Isenburg, von Riedberg und von Götterswijk könnten vielleicht in Frage kommen.

170) Vgl. RAMACKERS, *a. a. O.* S. 118.

er sich nicht enthalten, nochmals bei der zweispältigen Abtswahl im Benediktinerkloster Corvey als Bewerber aufzutreten, wurde aber wegen Unterstützung aufrührerischer Mönche vom Papst und Generalkapitel seines Ordens exkommuniziert ¹⁷¹⁾ und 1219 vom Generalkapitel gerichtlich abgesetzt. Desungeachtet liess er durch seine Helfershelfer seinen Nachfolger in Klarholz Lutger und die Stifftsherrn hart verfolgen. Der Generalabt Gervasius gebraucht in dem Brief an den Papst die schärfsten Ausdrücke ¹⁷²⁾ über jenen unruhigen Geist. Indes der Expropst Friedrich erlangte durch jene veranlassten Gewaltsamkeiten gegen die Kanoniker von Klarholz den gewünschten Erfolg. Denn er muss schon bald wieder Propst von Klarholz geworden sein; denn in der ganzen Knechtstedener Tradition erscheint er als solcher ¹⁷³⁾, wo er 1226 nach Kn. kommt.

Ausser dem Abte Friedrich v. Kn. bringt uns der Knechtstedensis M als einziger unschätzbarer Zeuge noch den einen oder andern Knechtstedener Chorherrn, wo die Zuteilung zum hohen Adel ungewiss bleibt, da wir nicht die genaue Lebenszeit der betreffenden kennen.

Zunächst handelt es sich um das Geschlecht v. Starckenberg, das ja schon bald das Erbe des erlöschenden Grafenhauses v. Sponheim im 12. Jahrh. antrat, ähnlich wie Are dies bei Hochstaden getan hatte. Möglich bleibt es immerhin, dass einer jener nachgeborenen Söhne der Grafen v. Sponheim-Starckenberg in Kn. eintrat, das ja von einem Sponheimer 1130 gegründet worden war; aber sicher ist es nicht, es könnte sich auch um den Angehörigen einer Burgmannenfamilie v. Starckenberg handeln, wie es ja auch solche im 13. Jahrh. nachweislich von Burg Hochstaden gab. Der fragliche Knechtstedener nun ist Johannes de Starckenberg ¹⁷⁴⁾.

Die Grafen von Spanheim waren im 13. Jahrhundert in die zwei Linien Spanheim-Kreuznach, d. h. die vordere Grafschaft, und Spanheim-Starckenburg ^{174bis)}, die hintere Grafschaft, geteilt. Aus

171) Vgl. Epist. Gervasii 104 sq.

172) Wie «apostate», der «entweder den Einrichtungen seines Ordens Folge listen oder sich zu andern Ordensleuten begeben soll, denen er, weil sie vornehmer als die Prämonstratenser wären, lieber gehorche»... S. auch JUNG, *Hist. Benth.* Cod. Dipl. p. 41.

173) Kn. M, Kn. B, D'dfr. Abtsliste und Huco, *Annales*.

174) Kn. M p. 101 unter dem 19./9. an 2. Stelle.

174bis) s. LEHMANN, J. G., *Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim der beiden Linien Kreuznach und Starckenburg*, Kreuznach 1869 in 2. Teilen. 2. Teil p. 1 ff. u. Genealogie Nr. III.

letzterer stammte wohl der Knechtstedener Kanoniker. Auch namensmässig bestände keine Schwierigkeit, weil gerade in diesem Geschlecht der Name Johann auffallend häufig gegeben wird. Johann I, gestorben 1277, trägt ihn, ebenfalls ein Enkel von ihm, Johann II, gestorben 1321 und auch dessen Enkel, wiederum Johann III. von Spanheim-Starckenburg, gestorben 1399. Ebenfalls ist dem Grafenhaus durch Adelheid, der Schwester des Grafen Heinrichs II. von Sayn der dort typische Name Heinrich naheliegend, etwa als Vatersname für den Knechtstedener Johann von Starckenberg oder etwa als Name für einen zweiten Angehörigen dieses Grafenhauses in Knechtsteden. Der Kn. M. nennt obendrein noch weitere Persönlichkeiten de Starckenberg bzw. Starckenbergenses, für die in Kn. Memorien gehalten¹⁷⁵⁾ wurden, und die wahrscheinlich die nächsten Angehörigen oder Verwandten jenes Johannes bzw. vielleicht noch eines weitem Henricus de Starckenberg¹⁷⁶⁾ in Kn. sind.

Noch grössere Unsicherheit und Ungewissheit umfängt uns bei Adam de Ahre¹⁷⁷⁾ der zwar an 2. Stelle und in der alten Art des frühen Mortuarschreibers einfach als sacerdos bezeichnet wird, dessen Vorname aber in dem alten Geschlecht Ahre überhaupt nicht begegnet. Daher möchten wir eher daran denken, dass er ins 13. oder gar 14. Jahrh. an gehört und vielleicht eher einem Burgmannengeschlecht de Ahre entstammte, bis das Gegenteil durch andere Momente wahrscheinlicher gemacht wird.

Uebrigens sind nach den Gepflogenheiten des Kn. M, der nur ganz selten, besonders nicht für das 12. Jahrh. den Geschlechtnamen angibt, für die ersten Zeiten und vor allem für das 13. und 14. Jahrh. vielleicht noch manche Ueberraschungen zu erwarten. Denn so gut wie jener Abt Fridericus sich wahrscheinlich als ein Hochadeliger, gleichviel welchen Geschlechts, durch kritische Kombination erwies, könnte und wird das wohl noch in der Zukunft bei manchen andern Knechtstedener Kanoniker der Fall sein.

175) Kn. M p. 54 am 24./3. an 6. Stelle : Johannis Starckenbergensis, Agnetis uxoris ejus et parentum eorum.

176) Wenn das de Sterckenberg, wie es der Anschein hat, sich auch noch auf den 1. Namen Henricus bezieht, *a. a. O.* an 1. Stelle.

177) Kn. M p. 79 unter dem 27./6. am 2. Stelle.

Anhang I.

Knechtstedener Chronologie.

Schon verschiedentlich ¹⁾ hatten wir im Verlauf des 1. Hauptteils unsrer Darstellung Veranlassung, auf kleinere oder grössere chronologische Irrtümer in der Geschichte Knechtstedens hinzuweisen. S. 5 A2 mussten wir schon gegen Ehlen Stellung nehmen, weil er, wie auch sonst zuweilen ²⁾ sich allzu leicht auf den Grefr. verlässt. Dessen ganze Unzuverlässigkeit und Tücke in chronologischen Einzelheiten ist aber erst recht zutage getreten, nachdem uns der Kn. M, der in fast allen Zweifelsfällen von ganz überragender Sicherheit und Zuverlässigkeit ³⁾ ist, die Augen dafür geöffnet hat. Nur einige Beispiele!

Propst Heribord starb nach Kn. M p. 4 : III. Id. Julii = 3. Juli (?) nach Grefr. (ANR 7, 46) *statt 13./7.!*

Propst Gisler (1191-1197) starb nach Kn. M p. 4 : X. Kal. Oct. = 10. Okt. (?) nach Grefr. ebd. *statt 22 September!*

Abt Friedrich (1226-1232) wird Abt von Kn. nach Kn. M p. 4 : X. Kal. Nov. = 10 November (?) nach Grefr. ebd. *statt : 23. Okt!*

Derselbe stirbt in Kn. nach Kn. M p. 4 : X. Kal. Apr. = 11. April (?) 1230 nach Grefr. ebd. *statt 23. März 1232!*

Abt Gottschalk III. (1273-1297) stirbt nach Kn. M p. 5 : VIII. Kal. Maji = 3. Mai (?) nach Grefr. a. a. O. S. 47, *statt 24. April!*

Abt Johann III. Blydtleven v. Boitsheim stirbt nach Kn. M p. 6 : XII. Kal. Mart. = 12 März (?) nach Grefr. ebd. S. 48, *statt 18. 2 usw. usw.* Dass solche groben Irrtümer wenig geeignet sind, Vertrauen zu den chronologischen Angaben des Grefr. zu wecken, liegt auf der Hand, was auch Ehlen S. 32 A 1 schon erkannte. Wenn er diese Einsicht sich auch schon vorher zunutze gemacht hätte, wäre er vor einigen Fehlern ⁴⁾ bewahrt geblieben. Und so finden

1) Vgl. S. 5 A2, S. 14 A1, S. 40 A2.

2) Z. B. S. 29, S. 50 seines Buches.

3) Dass aber auch er von Irrtum nicht ganz frei ist, d.h. in seinem ersten Teil, in der Fund. Knechtstedensis, zeigt sich z. B. p. 4, wo er irrig den Tod des Abtes Friedrich auf dem 23. März ansetzt, während das eigentliche Mortuar im 2. Teil den Irrtum wieder korrigiert, indem es jenen richtig unter dem 24. März aufführt.

4) Völlig verfehlt ist auch die sehr schematische Art, mit der er die Ueberlieferungszeugen zählt, statt sie kritisch zu werten — (praktisch illustriert in der Kritik an

sich auch bei Ehlen noch manche chronologische Ungenauigkeiten; ich will nur einiges herausgreifen :

S. 29 setzt er den Tod des Propstes Hermann gegen die richtigen Angaben des zuverlässigern Kn. B (und des ihm noch unbekannten Kn. M) in der Gefolgschaft des Grefr. irrig auf den 8. April (statt den 9. April) an.

S. 32 gibt er für den Tod des Propstes Gisler, noch irriger als der Grefr., 1198 Sept. 30 an, statt 1197 Sept. 22.

S. 43 soll Abt Gottschalk II. schon 1241 zurückgetreten sein, während er in Wirklichkeit erst nach fast 10 1/2 jähriger Tätigkeit im Herbst 1242 sein Amt niederlegte.

S. 50 soll Abt Gottschalk III. gestorben sein 1295 Mai 3; auch hier ist wieder der Grefr. seine trübe Quelle gewesen, der ebenso irrt wie hier einmal auch der Kn. B; richtig ist der 24. April, verbürgt vom grossen Knechtstedener Mortuar !

S. 60 soll Abt Gottfried v. Arff gestorben sein 1444 am 27. Januar, statt am 24. Februar, wie Kn. M entscheidend bezeugt.

Dass trotz solcher Verbesserungen und Richtigstellung Ehlers bzw. seiner Vorlagen die Chronologie Knechtstedens nun auch nur im grössten schon völlig klar und aufgehellt sei, soll damit auch nicht im entferntesten behauptet werden. Es bleiben uns der Rätsel und Dunkelheiten noch übergenug. Aber wir wollen froh sein, wenn wir deren auch nur einige weniger haben, und dazu vermag uns eindringendes Durchforschen des vorhandenen Handschriftenmaterials denn doch zu führen, wenn wir mit wertender und nicht mit zählender rezensorischer Handschriftenkritik zu Werke gehen.

A n h a n g I I .

Die frühesten urkundlichen Güterlisten Knechtstedens und ihre Kritik.

Eine eingehende Kritik der Kaiser- & der Papsturkunde von 1155 Juli 7 Anfang ⁵⁾ und 1155 Juli 7⁶⁾ verglichen mit der Kaiser-

Ehlers chronologischem Irrtum S. 50 !) —, wie er es S. 37 verrät, wo er einfach « der Mehrzahl der Quellen » folgt ! Aber man darf weder einfach der Mehrzahl der Handschriften folgen; denn das ist eine vom Ueberlieferungszufall abhängige Grösse; noch auch darf man mit einer guten, vielleicht sogar der besten Handschriften durch dick und dünn gehen. Einzig richtig ist in solchen Fällen nur die jeweils den Einzelfall unbestechlich durchforschende rezensorische Kritik.

5) Lac. UB. I, 265 nr. 384.

6) Kn. UB. S. 3 f. nr. 2.

urkunde von 1232 ⁷⁾ und der Papsturkunde von 1234 ⁸⁾, deren Originale sämtlich leider nicht mehr vorhanden sind, geht über den Rahmen dieser Darstellung hinaus und muss einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben. Doch soviel soll schon anhangsweise gesagt sein, dass die Güterliste der beiden ersten, wie sie uns jetzt in den verschiedenen Abschriften vorliegen, unmöglich intakt sein kann, worüber Ehlen noch keine Bedenken gekommen sind, wie er ja auch nur die eine von ihnen ins UB. aufnahm. Was Ehlen, Knechtsteden S. 25 ausführt, bringt diesem Problem keine Förderung, und der bereits dort versuchte Vergleich zwischen den 2 Urkunden Friedrichs I. von 1155 und Friedrichs II. von 1232 dringt über einigen Variantenfeststellungen nicht zum Grundsätzlichen vor. Auch ist der Vergleich völlig unzureichend. Denn dass in der Urkunde Friedrichs II. neben der *curtis* in Hoberge, die dort fehlt, auch eine *curtis* in Ukeinckoven, *agros* in Fritzheim und *vineas* in Remagen angeführt werden, von denen die 2 ersten durch ihr Fehlen in der Kaiserurkunde von 1155 und letztere durch ihr Fehlen in der Papsturkunde von 1155 nicht gerade viel Vertrauen einflößen, dürfte wohl bemerkenswert sein. Andererseits kann wohl aus der Nennung der *curtis* in Nievenheim allein in der Kaiserurkunde von 1155 noch kein Verdachtsmoment hergeleitet werden, da sie mit einer der 2 *curtes* in Balcheim synonym gefasst werden kann, die in den andern Urkunden genannt werden.

Beide Urkunden von 1155, die Kaiser- wie die Papsturkunde, führen 27 Orte an, wo Kn. angeblich damals schon Besitzungen hatte. Sie kehren auch noch fast alle später in der Kaiserurkunde von 1232 wieder. Aber schon 2 Jahre später zeigt die Knechtstedener Güterliste ein vollkommen anderes Bild : nur noch 11 statt 27 namentlich aufgeführte Orte, und davon nur 4, die mit früheren übereinstimmen; von den übrigen 7 liegen für diese frühe Zeit im grossen Knechtstedener Kopiar und in den andern Quellen noch keine Besitztitel vor. Und vollends ist zu fragen : wo sind die 23 früheren Ortsnamen bzw. die durch sie gekennzeichneten Besitzungen und Höfe geblieben ? Selbst wenn man mechanische Uebernahme der Güterliste aus der Urkunden von 1155 noch in die Kaiserurkunde von 1232 annimmt, ohne dass diese noch der Wirklichkeit entspräche, so müsste man sich doch zu der unerhörten Annahme verstehen, dass Kn. in knapp 80 Jahren 23

7) Kn. UB. S. 29 f. nr. 35.

8) Kn. UB. S. 31 f. nr. 37.

Höfe und andere Besitzungen verkauft (16) bzw. vertauscht (7) hätte. Das ist aber nach dem Befund der Quellen einfach unmöglich! Denn wenn schon der doch immerhin durch die Rheinnot von 1323 in etwa zu entschuldigende Verkauf des einzigen Hofes Gill bei Rommerskirchen samt dem Patronat über diese Kirche, in den Knechtstedener Quellen einen solch nachhaltigen Widerhall gefunden hat, um wieviel mehr erst eine solche Massenveräußerung, wenn sie wirklich stattgefunden hätte! ? Aber ganz im Gegenteil gehört das 12. und 13. Jahrh. zu den Blütezeiten Knechtstedens, wo Kn. immer wieder kauft und kauft und erwirbt, aber nicht verkauft oder tauscht. Das setzt erst in den 70^{er} Jahren und 80^{er} Jahren des 13. Jahrh. unter Abt Waldaver⁹⁾ ein. So stehen wir also vor der unabweisbaren Notwendigkeit, annehmen zu müssen : entweder hat Kn. in der Zeit seiner Blüte ungeheuer viel Besitz veräußert, was aber unvereinbar mit seinen sonstigen Gepflogenheiten in den Quellen geradezu durch ein Komplott des Schweigens bis auf die letzte Spur einfach totgeschwiegen worden wäre, — Das eine so unannehmbar wie das andere ! — oder aber die Abschreiber haben die in Frage kommende Güterliste nach und nach zu dieser stattlichen Länge erweitert, ohne dass Kn. für diese frühe Zeit diese Höfe und Ländereien schon alle wirklich besessen hätte. Auf kleinere Unstimmigkeiten, die noch hinzukommen, z.B. dass in der einen Urkunde von 1155 Juli in horheim 1 und in der andern von 1155 Juli 2 Höfe genannt werden, was auch für Panhausen gilt, soll hier nicht näher eingegangen werden.

Doch noch ein einziger Punkt der Güterliste von 1155 mag handgreiflich unsre Skepsis rechtfertigen, die Erwähnung einer curtis in Nievenheim und einer curtis in Balghem in der Kaiserurkunde von 1155, was parallel steht dem « in Balchem duas curtes » in der Papsturkunde vom gleichen Jahr und Monat. Nun aber hat es später¹⁰⁾ sicher 2 Höfe dort gegeben, den grossen und den kleinen Balchemer Hof, ob aber schon in dieser Frühzeit mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat Kn. diese beiden damals noch nicht besessen. Denn die Urkunde¹¹⁾ von 1262 Apr. 26 will ganz offenbar die erstmalige Erwerbung dieses Hofes in Balchem durch Kn. sein. Vorbesitzer war der kölnner Domherr Alexander de Elslo. Doch konnte er ihn nicht von Kn. schon erworben haben ?

9) S. Kn. UB. S. 63 nr. 83, S. 76 nr. 100 und Kn. B p. 47.

10) Nachweislich 1359 12./11. s. Hs. Kn. 1 p. 448-453 nr. 145 !

11) Kn. UB. S. 53 nr. 71.

Leider nicht, weil er ihn von einem Gerhardus dictus de Straburg gekauft hatte; aber der, konnte der in Knechtstedens nächster Nachbarschaft ansässige Ritter ihn nicht dorthier haben? Auch er nicht, weil er ihn vom Machabäerkloster in Köln¹²⁾ erworben zu haben scheint. Damit dürften wir der Grenze der Möglichkeit bedenklich nahe gekommen sein. Keine Silbe aber erwähnt Kn. als Vorbesitzer, das jetzt etwa sein früheres Eigentum zurückkauft! Das würde man nach den urkundlichen Gepflogenheiten erwarten dürfen; vollends aber einen diesbezüglichen Hinweis bei den knechtstedener Chronisten, z.B. im Kn. B p. 45. Aber von all dem nichts! Nein, Kn. erwirbt den Balchemer Hof erstmalig 1262 und hat ihn früher nie besessen. Wenn man aber nach dem Quellenbefund, wie es der Fall ist, unweigerlich zu dieser Folgerung gezwungen ist, dann ist der I. Stein aus dem Gefüge der Güterliste des kaiserlichen Schutz- und Bestätigungsprivilegs gebrochen und man hat einen wohlbegründeten Verdacht, dass manche andere Namen auch spätere Zutaten sind, um nicht nur ein Besitzrecht, sondern ein möglichst altes Besitzrecht vorweisen zu können. Doch die weiteren Einzeluntersuchungen mögen einer spätern ausführlichen kritischen Arbeit vorbehalten bleiben.

Anhang III.

Zur Kritik der Urkunde von 1166 Aug. 1 für Flaesheim.

Gerade die Stelle, der Urkunde, die das Verhältnis des Stiftes Flaesheim zu Kn. berührt, liegt in einer doppelten Fassung vor. In der kürzeren heisst es mit Bezug auf Propst Hermann von Kn. hinsichtlich der Nonnen und ihrer Seelenleitung, «ad ipsum haberent respectum». Nach Knipping¹³⁾ soll das Original, das im Archiv des Herzogs v. Arenberg in Recklinghausen sein soll, aber nach Aussage des dortigen Archivars Dr. Pennings weder dort vorhanden ist noch war, eine weitere Fassung haben, die auch bei Hugo¹⁴⁾, Kindlinger¹⁵⁾, Erhard¹⁶⁾, Sloet¹⁷⁾, und Ficker¹⁸⁾

12) S. Hs. Kn. 1 p. 512 sq. nr. 170.

13) Reg. II. S. 145 nr. 844.

14) *Annales*, II, Sp. 698 f. (1734).

15) *Münsterische Beiträge*, Bd. 2, S. 205.

16) *Regesta historiae Westfaliae. Codex diplomaticus*, 2 Bde, Münster 1847-1851, II 103 nr. 335, II 45 nr. 1914.

17) *Oorkondenboek der Graafschappen Gelre en Zutphen*, I, 315, nr. 319.

18) REINALD v. DASSEL, *Reichskanzler und EB v. K.*, S. 146 nr. 124.

abgedruckt bzw. vorausgesetzt wird, wonach es hiesse « ad ipsum ac successores illius semper haberent respectum », sodass ganz klar von einer dauernden Unterordnung des Stiftes Flaesheim unter die Pröpste und Aebte von Kn. gesprochen wäre. Der Zusatz fehlt aber in den Urkundenabschriften bei Gelenius¹⁹⁾, Alfter²⁰⁾, Redinghoven²¹⁾ und in den Abdrucken bei Lamey²²⁾, und Ehlen²³⁾, der fast immer Gelenius folgt. Ferner hat die kürzere Fassung noch 2 andere Abweichungen im Urkundentext : Sie nennt die Schwester des Grafen Otto « Sophia » statt Hadwig und führt die Zeugen nicht namentlich auf. — Unmöglich sind 2 so verschiedene Fassungen ursprünglich, nur eine kann echt sein. Ist es die kürzere oder die längere ? Immerhin muss man beide Möglichkeiten von vornherein zugeben. Entweder hat jemand von der Knechtstedener Partei die 4 Worte eingeschoben und auch der Zeugenliste durch Erweiterungen mit bekannteren Persönlichkeiten grösseres Gewicht gegeben, um doch ja dem Abt v. Kn. die Oberleitung in Flaesheim zu sichern, oder einer von der Flaesheimer Partei hat umgekehrt jene 4 Worte ausgemerzt und die Zeugenliste lakonisch vereinfacht, um Flaesheim gegenüber den Knechtstedener Ansprüchen auf dauernde Führung als mehr oder weniger selbständig hinzustellen. Schon aus allgemeinen, überlieferungsgeschichtlichen Gründen empfiehlt sich die kürzere Fassung. Längere sind mit ganz verschwindend wenig Ausnahmen interpolierte Fassungen. Auch die Fälschungsabsicht liegt klar zutage. Der Texterweiterer will eindeutig dem Abt von Kn. die ständige Leitungsgewalt über Fl. sichern, deshalb der Einschub « ac successores illius semper ». Die Wendung der kürzeren echten Fassung « testes inveniuntur in privilegio » kam ihm zu dürftig vor, und so führte er eine stattliche Zeugenreihe auf, die freilich nicht genau jene ist, auf die im ursprünglichen Text angespielt wird, die Stiftungsurkunde des Grafen Otto v. Ravensberg vom gleichen Jahr²⁴⁾; vielmehr ersetzte er 6 weniger bedeutende Namen von Geistlichen und Laien aus den Zeugenliste durch klingendere Namen wie den Herzog v. Limburg, die Grafen v. Saffenberg, Hochstaden, Altena, Berg usw. Das ist für eine Erweiterung durch die Knechtstedener Partei

19) *Farragines*, IV. fol. 151b.

20) *Urkundensammlung* XXII 53.

21) Bd. 17 fol. 109v.

22) *Dipl. Geschichte d. Gfn. v. Ravensbg. Urk.*, S. 13 nr. 9.

23) Kn. UB. S. 6 nr. 6.

24) S. Huco, *Annales*, I, Prob. Sp. 698 f.

alles leicht verständlich, aber umgekehrt die Auslassung etwa durch die Flaesheimer Partei wenig sinnvoll. So scheint alles dafür zu sprechen, dass wir in der erweiterten Textgestalt wirklich einen verfälschenden Zusatz vor uns haben, den jemand im Interesse Knechtstedens²⁵⁾ und seines Abtes einschwärzte. Man kann auch nicht geltend machen, dass Kn. tatsächlich Jahrhunderte hindurch die geistliche Leitung von Fl. innehatte, wie sich aus Urkunden²⁶⁾ ergibt und so der Verdacht auf die Gegenseite fiele. Vielmehr lässt sich daraus nur ein Termin²⁷⁾ herleiten, nach welchen (post quem) wohl der fälschende Eingriff in den Originaltext erfolgte.

P. W. GOSSES. C. S. Sp.

25) Wenn das Knechtstedener Mortuar, wie S. 25 angegeben wurde, mit der Gräfin Hardewiges de Ravensburg wirklich die Schwester des Grafen Otto v. R. meint, was ja nicht ganz sicher ist, dann wäre das die letzte und einzige Spur der Fälschung in den *Knechtstedener* Quellen, was immerhin bemerkenswert ist.

26) Z. B. die von 1193 Juni 28, 1226, 1234, 1287 Juli 24, 1293 Dez. 13 im Kn. UB.

27) Erst 1555 erhielten die Kanonissen von Flaesheim von Paul IV. die Erlaubnis, das weisse Ordensgewand abzulegen. 1573 ging Abt Aegidius von Kn. vergebens in Rom dagegen an. Auch Abt Hilger Cremer v. Kn. (1599-1619) hat umsonst versucht Flaesheim wieder unter seine Gewalt zu bringen, wie auch sein Nachfolger, Abt Leonh. Teveren. Dieser erreichte nur einen Vergleich 1670, wodurch Fl. an Kn. eine Abfindungssumme auszahlte. — Also mag vermutungsweise die Verfälschung der Urkunde in das 16. oder 17. Jahrh. fallen.